

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2020

Coronavirus Informationen der WPK

SEITE 6

ESEF-Umsetzung

SEITE 38

Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler

SEITE 39

DAS HEFT ALS PDF:



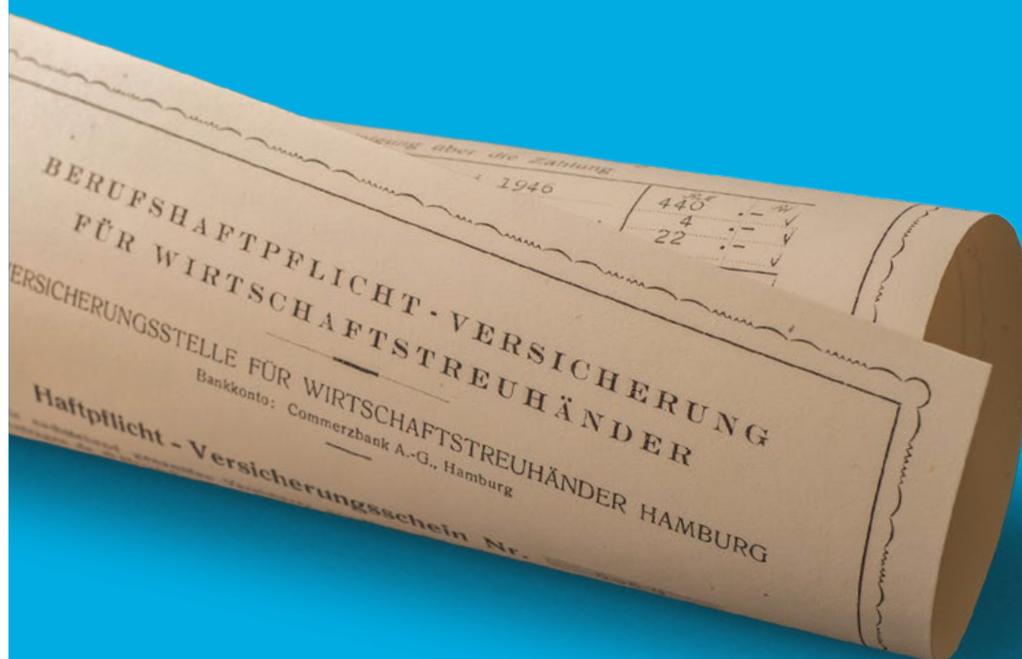
wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

keine Veröffentlichung kommt in dieser Zeit ohne das „C-Wort“ aus. Das Coronavirus hat sich rasant verbreitet und beeinträchtigt unsere Arbeit und unser Alltagsleben. Die Bemühungen der Politik, parteiübergreifend einen noch gangbaren Weg zwischen Gesundheitsschutz und Grundrechtseinschnitten zu finden, sind anzuerkennen. Der Wille zu schnellen und sachorientierten Lösungen ist da und es werden große Geldmengen für Soforthilfen und Kredite bereitgestellt.

Dabei bewegen wir uns aber auf einem schmalen Grat. Die negativen Folgen der Eindämmungsmaßnahmen haben für die Wirtschaft schon heute ein seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nicht gesehenes Ausmaß erreicht. Wir sehen tagtäglich bei unseren Mandanten, was das bedeutet. Zwar gibt es erste Lockerungen, aber ein wirkliches Ende ist bei realistischer Betrachtung nicht in Sicht. Wir werden wohl noch einige Zeit mit Beschränkungen leben müssen. Auch die wirtschaftlichen Folgen werden uns noch längere Zeit beschäftigen.

Der Vorstand der WPK hat die Lage und die Dynamik der Entwicklung schon früh zutreffend eingeschätzt. In ihrem Zuständigkeitsbereich setzt sich die WPK mit Nachdruck für angemessene Lösungen für Rechnungsleger und den Berufsstand ein. Ich nenne beispielsweise die WPK-Initiative, die zu Erleichterungen bei der Offenlegung (§ 325 HGB) geführt hat oder die unbürokratisch vereinfachte Einbeziehung unseres Berufs in die Beratungskostenförderung des Bundeswirtschaftsministeriums. Die WPK arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, wie beispielsweise mit der Bundessteuerberaterkammer beim gemeinsamen 9-Punkte-Plan zur schnellen und bürokratiearmen Ausweitung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung.

Auch in den eigenen Verfahren berücksichtigt die WPK die derzeitige Situation. Wer seine Qualitätskontrolle aufgrund der aktuellen Lage bis zum 30. Juni 2020 nicht fristgerecht durchführen kann, wendet sich bitte nach

Abstimmung mit seinem Prüfer für Qualitätskontrolle an die WPK.

Fristüberschreitungen für bis zu drei Monate nach der für Ihre Praxis angeordneten Frist wird die Kommission für Qualitätskontrolle tolerieren.

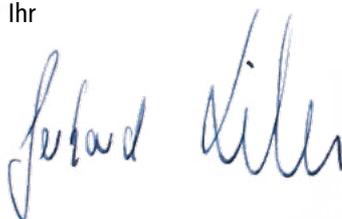
Auf den nächsten Seiten in diesem Heft sind einige Themen mit Corona-Bezug angesprochen. Weiterführend stellt die WPK auf der Internetseite www.wpk.de/coronavirus/ tagesaktuelle Meldungen für Sie zusammen. Außerdem können Sie dort ein Frage-Antwort-Papier herunterladen. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie die Geschäftsstellen der WPK gerne an.

Dank gebührt den vielen Menschen, die insbesondere im Gesundheitswesen, in der Grundversorgung, bei Paketdiensten sowie bei Polizei und Feuerwehr in diesen Tagen eine besondere Last zu tragen haben.

Dank gebührt aber auch Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, weil Sie trotz aller Widrigkeiten Ihre beruflichen Aufgaben weiterhin gewissenhaft erfüllen und sich flexibel auf diese außergewöhnliche Situation einstellen. Ich weiß, dass Ihnen das viel abverlangt, sowohl im eingeschränkten Kontakt mit den Mandanten als auch in der Organisation Ihres persönlichen Lebens mit Kinderbetreuung und Unterstützung der Eltern. Die Flexibilität aber, sich einer Krisensituation solchen Ausmaßes zu stellen, zeichnet gerade auch unseren Berufsstand aus. Das macht Mut, weil wir unseren Beitrag leisten und es stärkt die Hoffnung, dass wir diese schwere Krise gemeinsam meistern werden.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie und Ihre Familien gut durch diese schwierige Zeit!

Ihr




Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident



16

Neue Kooperations- und Praxisbörse der WPK im Internet gestartet



20

Beiratswahl 2022 der WPK: Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission



28

Anwendung der ISA in Deutschland

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten..... 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Coronavirus (SARS-CoV-2).....	6
9-Punkte-Plan der BStBK und der WPK.....	6
Erleichterungen im Qualitätskontrollverfahren.....	8
BfJ schafft Erleichterungen für Unternehmen – Offenlegungsfrist nach § 325 HGB.....	9
Beratungskostenförderung des BMWi für KMU auch bei WP/vBP mit weniger als 50 % Gesamtumsatz aus Unternehmensberatung Vereinfachtes Nachweisverfahren für WP/vBP.....	10
BaFin erleichtert die Einreichung von Prüfungsberichten nach der KAPrÜfV.....	11
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK Sitzung am 12. März 2020.....	12
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK Sitzung am 24. März 2020.....	13
Wirtschaftsprüfungsexamen Prüfungstermine 2020/2021.....	14
Neue Kooperations- und Praxisbörse der WPK im Internet gestartet.....	16
Digitales Serviceangebot der WPK gut angenommen ...	18
Merkblatt für die Prüfung zum Fachwirt/ zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK).....	18

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022.....	20
---	----

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Praxishinweis Pauschalhonorar für Prüfungs- oder Gutachtenauftrag nur mit sachgerechter Anpassungsklausel.....	22
WPK verschickt Fragebögen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht.....	24
Bekämpfung der Geldwäsche: Aktualisierte Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG sowie aktualisierte Erhebungsbögen verfügbar.....	24
Der praktische Fall Berufsaufsicht: Das berufsrechtliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit gilt auch bei der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke.....	26
Mitglieder fragen – WPK antwortet Prüfung Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland.....	28
Prüfungsberichtsangaben nach dem Brexit.....	30
Allgemeines Berufsrecht Benennung von Kontaktpersonen gegenüber der zustän- digen Behörde bei Verdacht auf Coronavirus-Infektion.....	30
Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Homeoffice wegen Coronavirus.....	31
Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungs- gesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft.....	32
Bekämpfung der Geldwäsche Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.....	33
Status britischer Abschlussprüfer nach dem Brexit.....	34



Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen:
WPK und BStBK fordern Nachbesserungen



ESEF-Umsetzung:
WPK spricht sich für nachgelagerte Prüfung aus



Finanzanlagenvermittler:
WPK und BStBK für die weitere Prüfung durch WP/vBP und StB

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	36
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	36

AUS DEN LÄNDERN

Jahrestreffen in Niedersachsen: Meldepflicht für Steuergestaltungen im Fokus.....	37
---	----

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der neuen §§ 138d ff. AO WPK und BStBK fordern Nachbesserungen zur schnelleren und rechtssicheren Information für steuerberatende Berufsträger	38
Regierungsentwurf des ESEF-Umsetzungsgesetzes WPK spricht sich für nachgelagerte Prüfung aus	38
Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin WPK und BStBK mit vereinten Kräften für die weitere Prüfung von Finanzanlagendienstleistern durch ihre Mitglieder.....	39
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes WPK spricht sich für nochmalige Erhöhung der Stundensätze für Sachverständige aus.....	40
Sorgfaltspflichten in der Lieferkette Neue Prüfung für den Berufsstand?	41

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht Beweislast für das Auftragsverhältnis mit Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater	42
--	----

Für die Praxis

Steuerberater sind vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertretungsbefugt.....	44
--	----

SERVICE

Veranstaltungen	46
Literaturhinweise	47

ANZEIGEN

WPK Börsen.....	48
Kooperations- und Praxisbörse	49

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	50
Todesfälle	56

BERICHTE UND MELDUNGEN

APAS-Verlautbarung Nr. 9 Going Concern-Unsicherheiten als Key Audit Matter im Bestätigungsvermerk	57
APAS-Verlautbarung Nr. 10 APAS ist keine zuständige Behörde im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	58

NEU DABEI

Alexander Attensberger	59
Impressum.....	51

Coronavirus (SARS-CoV-2)

www.wpk.de/coronavirus/

Fragen und
Antworten
(PDF)

Die WPK hat ihre Nachrichten mit Bezug zum Coronavirus auf einer Sonderseite im Internet in chronologischer Abfolge gebündelt. Zudem hat sie dort frühzeitig ein **Frage-Antwort-Papier zum Herunterladen (PDF)** bereitgestellt, das sukzessive aktualisiert wird.

Im Folgenden sowie unter „**Mitglieder fragen – WPK antwortet**“ auf Seite 30 f. sind ausgewählte Beiträge wiedergegeben. Weitere und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Sonderseite im Internet.

Coronavirus – Fragen und Antworten
2020-04-02

Notwendig sind Fragen mit Bezug zum Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengefasst. Die Antworten geben die Ansicht der WPK wieder oder geben Hinweise anderer Institutionen auf (mit Links zu deren Internetseiten). Die Zusammenstellung wird nach und nach aktualisiert (www.wpk.de/coronavirus/). Sie soll eine Hilfe sein, ersetzt aber keinen Anspruch auf vollständige Informationen, Richtigkeit und keine Aktualität. Arbeitsrechtliche oder sonstige Rechtsberatung für Wirtschaftsprüfer kann die WPK nicht übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Wirtschaftsprüferkammer

Thema	Seite
Alltag	2
Wirtschaftliche / Mandantenberatung	2
Steuern	7
Rechnungsweg und Prüfung	7
Quartalsberichterstattung	10
Prüfung des WPKPrüfungsstellenbesetzung / Eigenes Praxis	11
Wirtschaftsprüfungswesen / Prüfungsausschuss	14
Arbeitsrecht der WPK	15
Anhang	
Übersichten des BfB zu kurzweiligen und Sonderrechtlichen Hilfen für Prüferberufe	

9-Punkte-Plan der BStBK und der WPK

In einem gemeinsamen Schreiben vom 7. April 2020 an Bundesfinanzminister Olaf Scholz haben der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), Prof. Dr. Hartmut Schwab, und der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Gerhard Ziegler, im Rahmen eines 9-Punkte-Plans gefordert, das Maßnahmenpaket der Bundesregierung schnell und bürokratiearm auszuweiten.

Bei vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen komme es aufgrund der Coronakrise zu erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf und zu existenzgefährdenden Liquiditätsengpässen. Dadurch würden zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet.

Die Präsidenten begrüßen ausdrücklich das Schreiben des BMF und den gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus als richtigen und wichtigen Schritt, um die wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen abzumildern.

// Liquidität und Überleben kleiner und mittelständischer Unternehmen sichern

Mit den von der BStBK und der WPK angeregten zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des 9-Punkte-Planes soll kurzfristig die Liquidität und mittelfristig das Überleben insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen gesichert werden. Ziel müsse es in dieser angespannten Situation sein, den Handlungsspielraum für Unternehmen zu stabilisieren und für einen begrenzten Zeitraum gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die gewährleisten, dass Unternehmen, ihre Berater und die Finanzverwaltung arbeitsfähig bleiben. bn

9-Punkte-Plan der BStBK und der WPK abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022001/



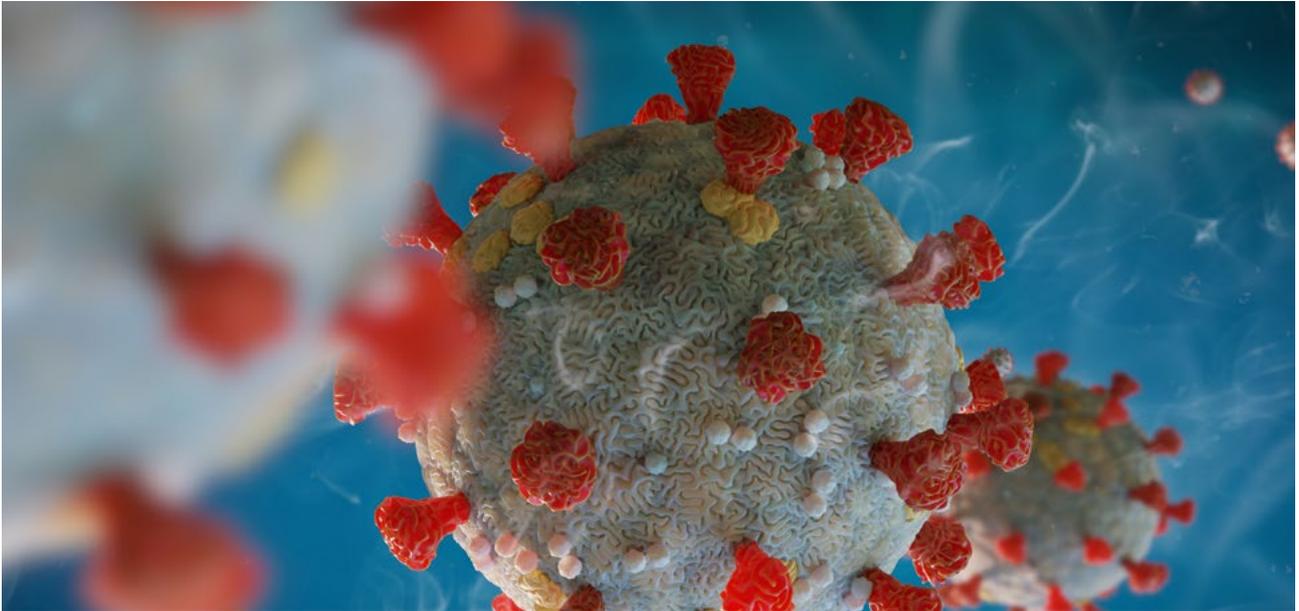
- > Einkommensschutz
- > Berufsunfähigkeitsversicherung



Als Wirtschaftsprüfer überzeugen Sie durch Ihre Expertise in komplexen Fragestellungen. Sie stehen für eine qualitativ hochwertige Beratung, auf die sich Ihre Mandanten verlassen. Genauso wie Sie in allen Versicherungsfragen auf HDI zählen können: starke Leistungen, günstige Beiträge – ausgerichtet auf Ihre Bedürfnisse. Als Mitglied eines Verbandes des DStV e. V. profitieren Sie beim HDI Berufsunfähigkeitsschutz sogar von Sonderkonditionen und zusätzlich von vereinfachten Gesundheitsfragen. So einfach kann Einkommensschutz sein.

Unser guter Rat,
um Berufsunfähigkeit
abzusichern?
Einfach machen!

Erleichterungen im Qualitätskontrollverfahren



// Fristen für die Durchführung von Qualitätskontrollen

Aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen kann für eine Praxis die Situation eintreten, dass deren Qualitätskontrolle aus diesem Grund nicht fristgerecht erfolgen kann.

Wenn Praxen, deren Qualitätskontrolle bis zum 30. Juni 2020 abzuschließen ist, diese aufgrund der aktuellen Situation nicht fristgerecht durchführen können, empfiehlt die Kommission für Qualitätskontrolle diesen Praxen, sich an die WPK zu wenden. Bitte stimmen Sie sich zuvor mit Ihrem Prüfer für Qualitätskontrolle ab.

Fristüberschreitungen für bis zu drei Monate nach der für Ihre Praxis angeordneten Frist wird die Kommission für Qualitätskontrolle tolerieren, sofern diese Fristüberschreitungen auf die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen zurückzuführen sind.

Fristüberschreitungen bei der Qualitätskontrolle für bis zu drei Monate werden toleriert; Fortbildung innerhalb von sechs Monaten nachholen.

// Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen alle drei Jahre eine spezielle Fortbildung absolvieren und dies der Kommission für Qualitätskontrolle nachweisen. Die derzeitigen Ausgangsbe-

schränkungen können dazu führen, dass Fortbildungsveranstaltungen abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Dadurch können Prüfer für Qualitätskontrolle vereinzelt ihrer Pflicht zur Fortbildung nicht fristgerecht nachkommen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat daher Folgendes beschlossen:

Prüfer für Qualitätskontrolle, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht zeitgerecht erfüllen, können diese innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf ihres Dreijahreszeitraums nachholen. Diese nachgeholt Fortbildung wird auf den dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum angerechnet. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

// Fortbildungsveranstaltungen der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Ausbildungsveranstaltung der Kommission für Qualitätskontrolle am 25. und 26. Mai 2020 sowie die Fortbildungsveranstaltung am 26. Mai 2020 finden aus heutiger Sicht statt. Bitte informieren Sie sich jedoch auf unserer Internetseite, ob die Veranstaltungen gegebenenfalls angesichts aktueller Entwicklungen verlegt werden müssen. cl

Informationen über Veranstaltungen der WPK unter www.wpk.de/veranstaltungen/

BfJ schafft Erleichterungen für Unternehmen – Offenlegungsfrist nach § 325 HGB

Die WPK hatte das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Bundesjustizministerium gebeten, mit Fristversäumnissen bei Offenlegungsfristen unbürokratisch umzugehen.

Das BfJ hat mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten. In einer Pressemitteilung vom 8. April 2020 informiert das BfJ wie folgt:

Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen.

„Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 Handelsgesetzbuch weiterhin fort. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen. Unternehmen, die **nach dem 5. Februar 2020** vom BfJ eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung **bis zum 12. Juni 2020** nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am

30. April 2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27. März 2020.

// Keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.“ th



Anzeige

Excel-Workshops für Ihr Audit-Team

- Nutzen Sie Ihr vorhandenes Tool zu 100 % -

In unseren speziellen Audit-Workshops bringen wir Ihrem Team bei, welche Möglichkeiten Excel für die Datenanalyse wirklich eröffnet:

BASIC

Funktionen · Pivot · Tabellen

ADVANCED

PowerQuery · VBA · PowerPivot

➔ Inhouse und Online möglich

➔ Keine zusätzlichen Lizenzkosten für weitere JET-Tools



AuditHeroes

AuditHeroes®

☎ 0911/ 478 947 25

✉ info@auditheroes.de

🌐 www.auditheroes.de



Beratungskostenförderung des BMWi für KMU auch bei WP/vBP mit weniger als 50 % Gesamtumsatz aus Unternehmensberatung

Vereinfachtes Nachweisverfahren für WP/vBP

Seit dem 3. April 2020 fördert das BMWi Beratungen für von der aktuellen Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch einen beim BAFA registrierten Berater. Die Registrierungsanforderungen orientieren sich an gewerblichen Beratern und sind zur Sicherung der Qualität der Beratung recht hoch (Mindestumsätze im Bereich Beratung, Nachweis zur Befähigung, zur Zuverlässigkeit und zur Unterhaltung eines geeigneten Qualitätssicherungsinstrumentes).

Da die BAFA-Anforderungen von WP/vBP kaum zu erfüllen waren, hatte die WPK das BAFA um Prüfung gebeten, wie die Registrierung für WP/vBP erleichtert werden kann.

Über Einzelheiten zur Förderung und zur Registrierung als Berater informiert die Internetseite des BAFA.

Mit Blick auf die strenge gesetzliche Regulierung der WP/vBP, insbesondere auch zum Qualitätssicherungssystem, sind BAFA und WPK übereingekommen, die für gewerbliche Berater notwendigen Nachweise durch eine qualifizierte Bescheinigung der WPK zu ersetzen.

Qualitätssicherungssystem der WP/vBP trägt zur Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei.

Die Bescheinigung der WPK für die BAFA-Registrierung wird unter folgenden zwei Voraussetzungen umgehend erteilt:

- Bestellung als WP oder vBP oder die Anerkennung als WPG oder BPG,
- selbstständige Tätigkeit (eigene Praxis, Partner, Sozium). Ausschließlich angestellte WP sind nicht selbstständig, können aber jederzeit zum Beispiel eine eigene Praxis begründen (Meldung zum Register, Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung).

Für Fragen und um die Bescheinigung zu erhalten, senden Sie bitte eine E-Mail an berufsregister@wpk.de. uh

Einzelheiten zur Förderung und zur Registrierung als Berater bei der BAFA abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022002/

BaFin erleichtert die Einreichung von Prüfungsberichten nach der KAPrübV

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt eine weitere Erleichterung bei der Einreichung der Prüfungsberichte zu den Investmentvermögen und zu den Kapitalverwaltungsgesellschaften ein. Entgegen den Regelungen in § 3 Abs. 5 Satz 1 KAPrübV genügt zunächst die Übermittlung eines elektronischen Exemplars. Auf die Einreichung zusätzlicher Exemplare in Papierform wird vorerst verzichtet.

Bei dem elektronischen Exemplar muss es sich um eine Kopie des vom Abschlussprüfer unterzeichneten und gesiegelten Originals handeln, das die weiteren Formatvorgaben des Informationsblatts zum MVP-Fachverfahren „Einreichen von Prüfungsberichten“ (insbesondere Seite 6) einhält und darüber hinaus keine Hinweise oder Disclaimer enthält, welche die Verlässlichkeit der Kopie einschränken.

Die BaFin bittet um eine Einreichung des elektronischen Exemplars über das MVP-Portal, auch wenn formal noch die Möglichkeit der Einreichung auf einer CD-ROM oder einem USB-Stick besteht. wb

Informationsblatt der BaFin zum MVP-Fachverfahren „Einreichen von Prüfungsberichten“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022003/

SICHERE FORTBILDUNG IN UNGEWISSEN ZEITEN

WebinarLive
mit Fragen-Dialog

Ihre Alternative zu Hotel-Seminaren!

Ihre **ONLINE-Fortbildung** für
Wirtschaftsprüfer/innen und
das gesamte Prüfungsteam!

AbschlussprüferUpdate 1. Halbjahr 2020

Dienstag, 02.06.2020

oder / und

Donnerstag, 02.07.2020

6 Terminvarianten: ganztags, vormittags, nachmittags



Kleingruppenermäßigungen / Großkanzleitarife /
Informationen / Anmeldungen auf www.audfit.de.

WebinarLive-Folder Beilage WPKM 2 / 2020
Telefon: 07221 956 680

Sitzung am 12. März 2020

// Auswirkungen des Coronavirus

Die Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) wird die Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse von Unternehmen beeinflussen. Die WPK wird sich beim Gesetzgeber dafür einsetzen, dass dadurch verursachte Fristversäumnisse nicht zu Sanktionen führen.

Sitzungen von WPK-Gremien sollen zunächst für den Zeitraum bis zum 19. April 2020 grundsätzlich als Videokonferenzen durchgeführt werden. Sofern gewünscht sollen Teilnehmer aber auch persönlich zugegen sein können. Für die aktuell anstehenden Sitzungen von Gremien wird es jeweils gesonderte Informationen geben.

Siehe zum Thema Coronavirus auch Seite 6 ff. in diesem Heft.

// Vorbereitung der Kammerversammlung am 15. Mai 2020

Im Bewusstsein seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und in Sorge um die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschloss der Vorstand vor dem Hintergrund der sich verdichtenden Meldungen zur Verbreitung der aktuellen Coronavirus-Pandemie, die Kammerversammlung am 15. Mai 2020 und das Vorabend-Get-together abzusagen.

// Mitarbeiter-Beteiligungsmodell für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Der Vorstand der WPK hatte sich bereits in seiner Sitzung am 23. Januar 2020 mit dem Vorschlag des IDW zur Öffnung des Gesellschafterkreises befasst. Der IDW-Vorschlag sieht eine sehr weitgehende Öffnung für eine Beteiligung von Berufsfremden vor. In der aktuellen Sitzung des WPK-Vorstandes wurden die europäische Rechtslage und die Situation in anderen Mitgliedstaaten näher untersucht und erörtert, ob und wie ein Beteiligungsmodell für in der Gesellschaft Tätige (Mitarbeiter) befürwortet werden kann. Der Vorstand wird seine Beratungen in der nächsten Sitzung am 14. Mai 2020 fortsetzen.

// Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand der WPK beriet das Ergebnis der IDW-Umfrage zur Zusammenführung der Prüferberufe. Er hält weiterhin an dem Projekt fest.

// Aktualisierung der Verlautbarung der WPK zur Anwendung der ISA

Der Vorstand der WPK hat sich mit einer Vorlage des Ausschusses Rechnungslegung und Prüfung zur Anwendbarkeit der ISA in Deutschland befasst. Auf Grundlage der Beratungen wird die WPK eine aktualisierte Verlautbarung veröffentlichen (dazu Seite 28 f. in diesem Heft).

// Beiratswahlen 2022

Der Vorstand beschloss einen Aufruf zu starten, mit dem die Mitglieder um Kandidatenvorschläge für die unabhängige Wahlkommission gebeten werden sollen. Aus den Vorschlägen sollen dann die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bestimmt werden (dazu Seite 20 in diesem Heft).

// Innenrevision 2019

Der Vorstand hat den Bericht zur Internen Revision bei der WPK für das Jahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abläufe der WPK in den einzelnen Prüffeldern unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Empfehlungen ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig sind. In wenigen Einzelfällen erfolgen Empfehlungen zur Optimierung von Prozessabläufen.

// Entwurf des Jahresabschlusses der WPK 2019 nebst Lagebericht

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses beraten. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2019 nebst Lagebericht aufgestellt.
ge/wb

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 24. März 2020

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2019

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2019 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Vorstand und Beirat erhalten ihn zur Kenntnis.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 2019 insgesamt 413 Qualitätskontrollberichte aus (Vorjahr: 710) und beschloss nach 56 Qualitätskontrollen (rund 14 %, Vorjahr: 11 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und Löschungen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Im Jahr 2019 wurden 144 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. 206 Praxen wurden als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 161 Praxen nach Verzicht auf die Eintragung.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wurde im Jahr 2019 nach 17 Qualitätskontrollen und anderen Vorgängen informiert. Die Informationen betrafen überwiegend fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis.

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Ausschuss der Kommission für Qualitätskontrolle „Grundsätze QK“ berichtete über seine Beratungen der Entwürfe der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ sowie zur „Durchführung und Dokumentation über eine Qualitätskontrolle“. An dieser Sitzung nahmen auch Vorstandsmitglieder als Gäste teil. Der Ausschuss plant, die Entwürfe der Hinweise nach seiner nächsten Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beratung vorzulegen.

Im Weiteren plant der Ausschuss „Grundsätze QK“, den Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ zu überarbeiten.

// Fristen des Qualitätskontrollverfahrens

Aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen hat die Kommission für Qualitätskontrolle beraten, wie mit Fristen des Qualitätskontrollverfahrens – vorbehaltlich der weiteren konkreten Entwicklung – verfahren werden soll. Hierzu wird auf die aktuelle Berichterstattung der WPK zum Coronavirus (SARS-CoV-2) verwiesen (zu den Erleichterungen siehe Seite 8 in diesem Heft).

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In der Sitzung war für drei gemischte Praxen (Prüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) über den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes beziehungsweise die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle nach einer Anzeige der wesentlichen Änderung von Art und Umfang der prüferischen Tätigkeit zu beraten.

Darüber hinaus beriet die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschungen von Eintragungen als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems und nach einem Widerruf des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle. Weiter wurde über einen Widerspruch gegen die Bemessung der Frist für die nächste Qualitätskontrolle beraten.

// Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Sie hat über die Ergebnisse von zwei Aufsichten beraten. Die Prüfer für Qualitätskontrolle erhalten Hinweise im Hinblick auf ihr prüferisches Vorgehen (Nachvollziehen und Würdigung der Entscheidungen und Feststellungen des Abschlussprüfers) und auf eine Verbesserung der Dokumentation ihrer Prüfungshandlungen sowie ihrer Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung.

Im

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2020/2021

Das Wirtschaftsprüfungsexamen wird seit dem 2. Prüfungstermin 2019 in modularisierter Form durchgeführt. Über die Einzelheiten informiert das Merkblatt der WPK „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ auf der Internetseite der WPK.

// 2. Prüfungstermin 2020

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2020 wird im Juni und August 2020 stattfinden.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni – „Wirtschaftsrecht“ am 23. Juni 2020 und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 24. und 25. Juni 2020 – wird in

- › Hamburg (für die Landesgeschäftsstellen Hamburg und Berlin),
- › Frankfurt am Main (für die Landesgeschäftsstellen Frankfurt am Main und Düsseldorf) und
- › Stuttgart (für die Landesgeschäftsstellen Stuttgart und München) stattfinden.

Die Klausuren im August werden geschrieben am

11. August 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

12. August 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2020

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

18. August 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

19. August 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

25. August 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

26. August 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Diese verkürzte Prüfung wird nicht modularisiert, sondern weiterhin als Blockprüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

// 1. Prüfungstermin 2021

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 1. Prüfungstermin 2021 sind vom 1. März 2020 bis zum

31. August 2020

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informieren das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ und das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, die beide im Internet zur Verfügung stehen. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen sind ebenfalls im Internet sowie auf Seite 35 in diesem Heft.

Die Klausuren im 1. Prüfungstermin 2021 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

2. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

3. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2021

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

9. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

10. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

17. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

18. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// 2. Prüfungstermin 2021

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2021** sind vom **1. September 2020** bis zum

28. Februar 2021

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2021 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 22., 23., und 24. Juni 2021 in Berlin (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg), Düsseldorf (für die Landesgeschäftsstellen Düsseldorf und Frankfurt am Main) und München (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) sowie am 10., 11., 12., 17., 18., 24. und 25. August 2021 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Die Antragsfrist ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zum Ablauf der Frist – 28. (29.) Februar bzw. 31. August – können sich bereits zur Prü-

fung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss in diesen Fällen nicht gestellt werden!

// Zulassung, Gebühr, Organisation**Zulassung zur Prüfung**

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022004/

Neue Kooperations- und Praxisbörse der WPK im Internet gestartet



Mit dem Start ihrer Kooperations- und Praxisbörse im März 2020 hat die WPK ihr digitales Serviceangebot erweitert. Die Börse dient der Kontaktaufnahme in den Bereichen

Kooperation

- › Wunsch, mit einer Praxis zusammenzuarbeiten oder Suche nach Unterstützung für eine Praxis,

Qualitätskontrolle

- › Suche nach einem Prüfer für Qualitätskontrolle oder Angebot einer entsprechenden Tätigkeit,

Praxis

- › Suche nach Kanzlei-Angeboten (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften).

Zusammen mit der Stellenbörse und der Praktikumsbörse stehen damit sämtliche Anzeigenservices der WPK online zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Die bisherige Veröffentlichung solcher Anzeigen im WPK Magazin entfällt; kostenpflichtige gestaltete Anzeigen sind dort weiterhin möglich.

Die WPK hofft, mit diesen weiteren Digitalisierungsmaßnahmen den Wünschen der Mitglieder entgegenzukommen. **th**

Erreichbar unter
www.wpk.de/koopboerse/

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vclub.de
www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgefertigte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

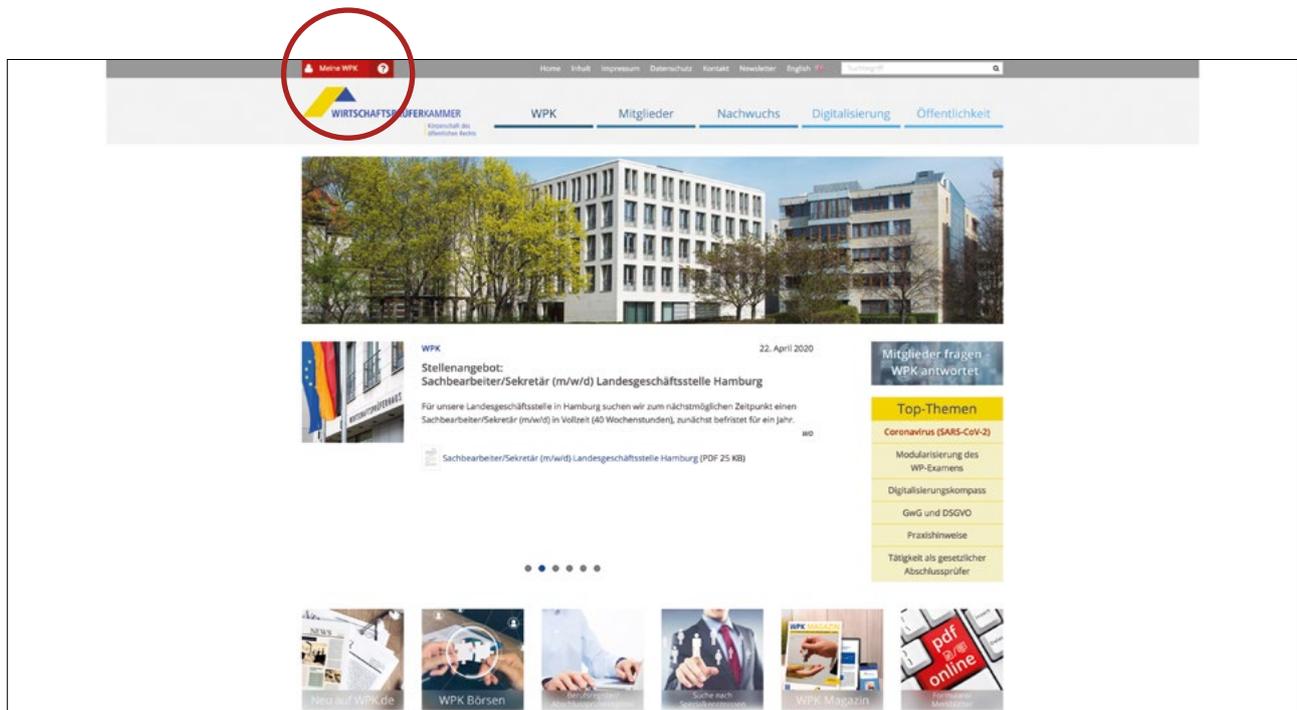
- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Digitales Serviceangebot der WPK gut angenommen



Mitte März hat die WPK ihr digitales Serviceangebot erweitert. Mitglieder können ab jetzt im geschützten Bereich der WPK-Internetseite „Meine WPK“ unter dem **Menüpunkt „Meine Daten“** ihre freiwilligen Mitgliederdaten und ausgewählte andere Daten selbst online pflegen. Zu diesen Daten gehören:

- Kontaktdaten,
- Berufsqualifikationen und akademische Grade,
- Zustimmung zur Datenweitergabe und
- Versandart von WPK Publikationen.

Das Angebot wurde bereits gut angenommen.

„Meine WPK“ bietet außerdem den **Menüpunkt „Digitale Anträge und Mitteilungen“** (siehe dazu schon WPK Magazin 1/2020, Seite 14). Nach dem Login sind Ihre Mitgliederdaten dort jeweils vorausgefüllt; Sie senden den gewählten Antrag/die Mitteilung per Mausklick an die WPK (ohne Unterschrift). SW

www.wpk.de/meine-wpk/

Merkblatt für die Prüfung zum Fachwirt/ zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Die WPK hat ein Merkblatt mit allen wesentlichen Informationen für die Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) veröffentlicht. Es steht zusammen mit weiteren Hinweisen im Internet zur Verfügung.

Die Fortbildungsprüfung soll im Jahr 2020 zum ersten Mal durchgeführt werden. Der schriftliche Teil der Prüfung soll Ende November 2020 stattfinden, der mündliche Prüfungsteil voraussichtlich im März 2021. tü

Merkblatt und weitere Informationen abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Neues Modul:
**Datenmanagementsystem
(DMS)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022

Im Sommer 2022 endet die laufende Amtszeit des Beirates und des Vorstandes. Die Vorbereitung und Durchführung der dann anstehenden Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission, einem unabhängigen Organ der WPK.

Nach § 2 Abs. 1 WahIO beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl eine Wahlkommission für die kommende Wahl. Im Hinblick auf die vergangene Wahl am 10. Juli 2018 muss die Berufung der Mitglieder der Wahlkommission also bis zum 10. August 2020 erfolgen und ist daher für die Sitzungen von Vorstand und Beirat im Juni 2020 vorgesehen.

Anknüpfend an die bewährte Praxis wird allen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahIO). Dem Nachweis der Berufungs-

voraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022, einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen, bis spätestens **Sonntag, den 31. Mai 2020**, gebeten.

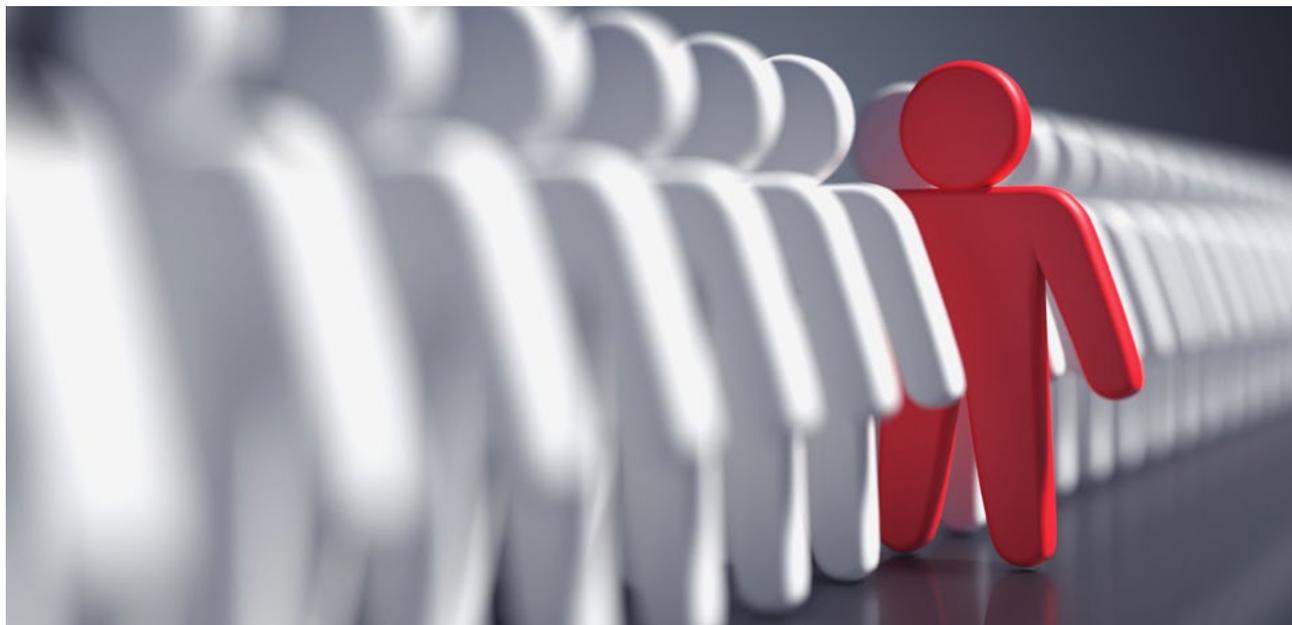
Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

- › Telefon +49 30 726161-143
- › Telefax +49 30 726161-287
- › E-Mail peter.uhlmann@wpk.de

Die Erklärung zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen ist nachfolgend abrufbar.

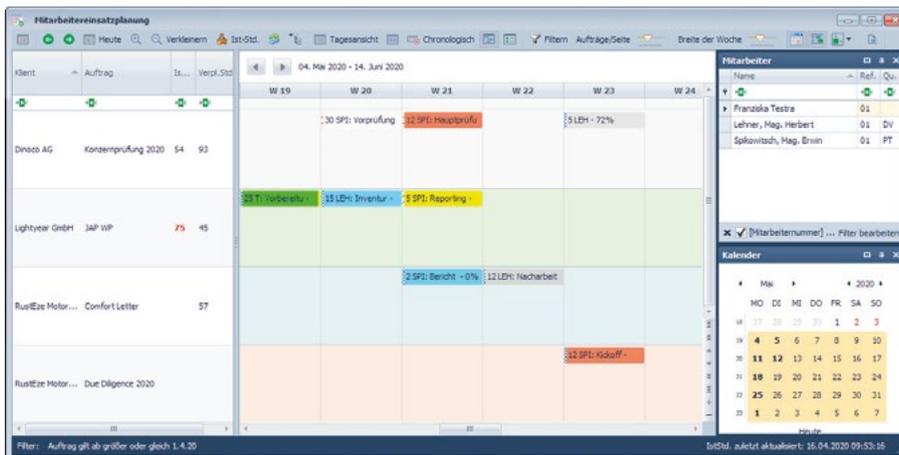
4. Mai 2020

Erklärung zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2020/#c15806



Planen wie aus Meisterhand

Auftrags- und Ressourcenplanung darf in innovativer WP-Kanzleisoftware heute nicht mehr fehlen. Ein Blick auf LeXorVISION mit Auftragsplanung, Scheduling sowie Monitoring der Ressourcen/Qualifikationen.



LeXorVISION
KANZLEIVERWALTUNG MIT WEITBLICK

ECOVIS®
HANSEATISCHE
MITTELSTANDS TREUHAND



Das zentrale Planungselement in LeXorVISION: Die interaktiv filterbare und individuell gestaltbare Gantt-Chart. So haben Sie jederzeit Überblick über freie Kapazitäten und planen Aufträge intuitiv per Drag-and-drop.

Das neue und speziell für Prüfungs- bzw. interdisziplinäre Kanzleien entwickelte System **LEXORVISION MITARBEITER-EINSATZPLANUNG** bietet jetzt vollständige Integration in die Kanzleiorganisations-Software und damit ein intuitives modernes Werkzeug zur reibungslosen Planung, Abwicklung, Scheduling und Monitoring der (WP-)Aufträge (JAP_KAP, Due Diligence, ...).

Interaktive Planung der Ressourcen: Auftrags-Milestones per Drag-and-drop

Zur stunden- bzw. wochenweisen Planung werden die Mitarbeiter entsprechend deren Qualifikation und Verantwortlichkeit per Drag-and-drop den Aufträgen zugeordnet. Ihre frei definier- bzw. standardisierbaren und hierarchischen „Milestones“ (Auftragsvereinbarung, Vorprüfung, Hauptprüfung, ...) repräsentieren die Arbeitsschritte und Aufgaben zur Auftragsabwicklung.

Gantt-Chart mit „Mitarbeiter-Switch“ und Auftrags-Vortrag

Die anschauliche, individuell gestalt- und filterbare Gantt-Chart dient als Scheduler und stellt die Planungen und Aufträge mit deren Milestones farblich strukturiert dar. Per Klick kann von Auftrags- zur Mitarbeiter-Ansicht gewechselt werden. Aufträge und Planungen aus dem Vorjahr können automatisiert vorgetragen werden.

Milestones planen und erledigen mit Live-Monitoring aller relevanten Daten

Auftragsbudgets, work-in-progress, Umsätze, Deadlines mit automatischer Mail-Erinnerung, Verfügbarkeiten und Qualifikationen liefern perfekte Unterstützung zur Auftragsabwicklung.

Drill-Down: Interaktive Datenanalysen mit dem „Auftrags-Planungsexplorer“

Jetzt werden erstmals interaktive und individuelle Datenanalysen möglich. Auftragsdetails und -budgets, Plandaten, erledigte Milestones, bereits erbrachte Leistungen und realisierte Umsätze, Mitarbeiter-Qualifikationen, Stundenauslastungen und Verfügbarkeiten etc. können individuell angeordnet und per „drill-down“ analysiert werden.

Nähere Informationen zu LeXorVISION erhalten Sie beim Softwarehersteller:



Lehner & Spikowitsch Software

TEL.: +43 2243 218 27

E-MAIL: OFFICE@LSP.AT, WEB: WWW.LSP.AT

PRAXISHINWEIS

Pauschalhonorar für Prüfungs- oder Gutachtenauftrag nur mit sachgerechter Anpassungsklausel

Viel­fach wer­den Beru­fs­an­ge­hö­ri­ge bei der Auf­trags­ver­ein­ba­rung für Ab­schluss­prü­fun­gen und Gutach­ten­er­stel­lun­gen mit der Bit­te des Auf­trag­ge­bers zur Fest­le­gung eines Pauschalhonorars kon­fron­tiert. Die­ser Praxishinweis greift die berufsrechtli­chen Anfor­de­run­gen auf.

Um den berufsrechtlichen Anforderungen zu ge­nügen, ist bei Ver­ein­ba­rung eines Pauschalhonorars eine sachgerechte Anpas­sun­gs­klausel (sogenannte Escape-Klausel) aufzunehmen.

- ▶ Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag grundsätzlich nur vereinbart wer­den, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vor­hersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (Anpassungsklausel).
- ▶ Die Anpassungsklausel soll so ausgestaltet sein, dass keine vorhergehende Einigung (Nachverhandlung) mit dem Auftraggeber erforderlich ist, sondern der Be­rufs­an­ge­hö­ri­ge bei Eintritt der nicht vorhersehbaren Umstände mit erheblich erhöhtem Zeitaufwand un­mittelbar zur Honorarerhöhung berechtigt ist.
- ▶ Entsprechende Formulierungen der Anpassungsklausel, die den Eindruck erwecken beziehungsweise in einem eventuellen Rechtsstreit dahingehend ausleg­bar wären, dass bei Eintritt nicht vorhersehbaren, erheblichen Mehraufwands erst ein Anlass zu Nachver­handlungen mit dem Auftraggeber vorliegt, sind be­rufsrechtlich nicht zulässig.

Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (§ 43 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP, Anpassungsklausel).

// Risiken entgegenwirken

Eine solche Klausel – auch als Escape-Klausel bezeichnet – dient dazu, **Risiken für die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt** bei Prüfungs- oder Gutachtenaufträgen entgegenzuwirken, die sich bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ergeben können. Der Umfang der erforderlichen Tätigkeiten lässt sich bei Auftragserteilung im Regelfall nicht abschließend bestimmen, da sich bei der Durchführung des Auftrages Erkenntnisse ergeben können, die von der Auftragsplanung nicht erfasst wurden und zu ergänzenden Prüfungshandlungen beziehungsweise weitergehender Begutachtung Anlass geben können (vgl. Erläuterungen zu § 43 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).

Auf eine Anpassungsklausel darf nur dann verzichtet werden, wenn zwingende öffentlich-rechtliche oder europarechtliche Vorschriften dieser Klausel entgegenstehen, also zum Beispiel vergaberechtliche Vorschriften die Abgabe eines Festpreisangebots ohne Anpassungsklausel fordern (vgl. ebenda).

Damit eine Honorarerhöhung aufgrund eines erheblich erhöhten Zeitaufwands im Streitfall auch durchsetzbar ist, muss die Anpassungsklausel entsprechend **unmissverständlich formuliert** sein, so dass der Berufsangehörige bei Eintritt der nicht vorhersehbaren Umstände unmittelbar zur Honorarerhöhung

berechtigt ist. Formulierungen, die den Eindruck erwecken, dass in einem solchen Fall zur „gemeinsamen Problemlösung“ (o. ä.) lediglich nachverhandelt werden soll (mit naturgemäß offenem Ausgang), sind daher unzulässig.

Dennoch empfiehlt es sich, den Auftraggeber rechtzeitig auf eine sich abzeichnende erhebliche Überschreitung des geplanten Zeitaufwands hinzuweisen, die in seinem Verantwortungsbereich liegt. Damit hat dieser die Möglichkeit gegenzusteuern – beispielsweise indem die zunächst nicht gegebene Prüfungsbereitschaft nach einer Prüfungsunterbrechung doch noch hergestellt wird.

Sachgerecht wäre es beispielsweise, in der Auftragsvereinbarung zu formulieren:

„Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände im Bereich des Auftraggebers eine erhebliche Erhöhung des von uns geschätzten Zeitaufwands ergeben, erhöht sich das Honorar entsprechend.“

Zur Klarstellung könnte in der Auftragsvereinbarung ferner beispielhaft konkretisiert werden, welche weiteren Umstände außer einer fehlenden Prüfungsbereitschaft als **im Bereich des Auftraggebers** liegend angesehen werden sollen. Gerade bei Erstprüfungen oder bei Gutachtenaufträgen dürfte eine genaue Planung des Zeitaufwands häufig schwierig sein, sodass sich nicht selten unerwartete beziehungsweise nicht vorhersehbare Umstände ergeben können, die gegebenenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

// Erheblichkeitsschwelle festlegen

Wenn etwa besonders anspruchsvolle Bilanzierungsfragen, die für den Berufsangehörigen vorab als solche nicht erkennbar sind, beziehungsweise der hierdurch ausgelöste erhöhte Prüfungsaufwand dem Bereich des Auftraggebers zugeordnet würde(n), wäre der Berufsangehörige insoweit abgesichert, sofern der Auftraggeber ihn nicht vorher ausdrücklich auf diese Thematik hingewiesen hat.

Darüber hinaus kann es sich empfehlen, eine konkrete **Erheblichkeitsschwelle** hinsichtlich des Mehraufwands festzulegen (zum Beispiel 20%), ab der die Anpassungsklausel greifen soll. Aus berufsrechtlicher Sicht darf diese Schwelle allerdings nicht zu hoch gewählt werden, da sie im Hinblick auf den Zweck der Anpassungsklausel, nämlich Gefahren für die Prüfungsqualität vorzubeugen (s. o.), ansonsten wirkungslos wäre.

Um den **Nachweis** einer erheblichen Erhöhung des Zeitaufwands führen zu können, sollte jedenfalls dokumentiert werden, mit welchem geplanten Zeitaufwand und mit welchen Stundensätzen das Pauschalhonorar kalkuliert wurde. Die **Stundensätze**, mit denen bei Eintritt eines erheblichen Mehraufwands die entsprechende Honoraranpassung berechnet werden soll, wird man im Zweifel auch in der Auftragsvereinbarung festlegen müssen. Denn wenn nachher erst über deren Höhe verhandelt werden müsste, liefe dies dem Sinn und Zweck der Anpassungsklausel ebenfalls zuwider. bm



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

ICH WERDE WP!

Alle Lehrgänge & Trainings
finden statt.

Bis einschließlich Juli 2020
als Online-Präsenz-
Veranstaltungen. Live!

www.aks-online.de

WPK verschickt Fragebögen im Rahmen der Geldwäschaufsicht

Die WPK hat die Aufgabe, die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichteten Berufsangehörigen anlassunabhängig auf die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten hin zu überprüfen. Hierüber hat die WPK bereits auf verschiedenen Wegen berichtet.

Wie schon in den zurückliegenden beiden Jahren hat die WPK deshalb aus dem Gesamtbestand der WP/vBP-Praxen per IT-gestützter Zufallsauswahl eine Stichprobe gezogen. 120 Praxen wurden ausgewählt. Diese werden mithilfe eines Fragebogens der WPK überprüft, ob sie die geldwäscherechtlichen Pflichten einhalten. Diesen Fragebogen können Sie auch im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ einsehen.

Als Hilfestellung zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten stellt die WPK unter den Hinweisen für die Praxis im Internet folgende Dokumente zur Verfügung:

- eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG,
- ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zu den geldwäscherechtlichen Pflichten sowie
- eine Auswahl aktueller Fachliteratur.

Im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ ist zudem ein Online-Seminar zur Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar.

Auch wenn sich der Fragebogen auf das Kalenderjahr 2019 bezieht, können die genannten Materialien weiterhin als Hilfestellung genutzt werden. Sie werden derzeit überarbeitet. bt



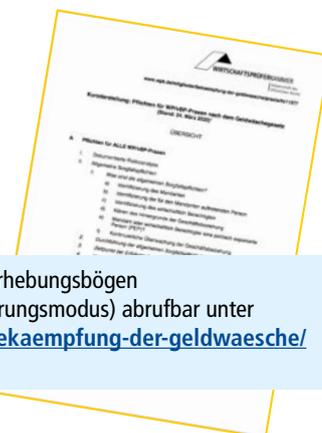
„Meine WPK“ erreichbar unter www.wpk.de/meine-wpk/

Hinweise für die Praxis in der Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/

Bekämpfung der Geldwäsche: Aktualisierte Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG sowie aktualisierte Erhebungsbögen verfügbar

Die WPK hat die Kurzdarstellung der Pflichtenlage zum GwG sowie die Mustererhebungsbögen an die ab dem 1. Januar 2020 geltende Gesetzeslage angepasst. Eine ergänzende Version im Änderungsmodus soll helfen, die Änderungen nachzuvollziehen.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz werden im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage derzeit ebenfalls überarbeitet. bt



Kurzdarstellung und Mustererhebungsbögen (ebenfalls zusätzlich im Änderungsmodus) abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11377

Top-Titel für Wirtschaftsprüfer



Die Grundlagen des Vertragsrechts, des Sachen- und Arbeitsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts werden in dem Themenband ebenso erläutert wie die Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts und des Europarechts.



Das Buch enthält alle wichtigen nationalen und europäischen Normen, die Prüfer, Berater und Fachkräfte aus Unternehmen für ihre tägliche Arbeit benötigen.

 www.idw-verlag.de/wph-wirtschaftsrecht

Wirtschaftsrecht in der
Wirtschaftsprüfung

€ 89,-

IDW (Hrsg.) // Zivilrecht, Gesellschaftsrecht,
Europarecht u.a.
Juni 2020 // 600 Seiten // Hardcover
ISBN 978-3-8021-2071-8

Buch-Ausgabe: 89,00 €
Buch- und Online-Ausgabe: 109,00 €
Online-Ausgabe (Abo): 31,00 € p.a.

 www.idw-verlag.de/textausgaben

Wirtschaftsgesetze 2020

€ 43,-

IDW (Hrsg.) // IDW Textausgabe // 36., aktualisierte
Auflage // März 2020 // 2.600 Seiten // Hardcover
mit Online-Zugang // ISBN 978-3-8021-2474-7



Der Themenband fasst alle relevanten Maßnahmen für die Absicherung von Käufen und Verkäufen von Unternehmen oder Unternehmensteilen mit Blick auf gesellschaftsrechtliche, umwandlungs- und kapitalmarktrechtliche, wie auch steuerliche, erb- und familienrechtliche Aspekte zusammen.



Der Themenband fasst die Beratung und Betreuung von in Schieflage geratenen Unternehmen zusammen. Die Grundlagen der Rechnungslegung und Prüfung in der Krise und der Insolvenz werden umfassend dargestellt. Auch alle wesentlichen steuerlichen Fragen innerhalb und außerhalb der Regelinsolvenz werden intensiv erläutert.

 www.idw-verlag.de/wph-bewertung

Bewertung und
Transaktionsberatung

€ 109,-

IDW (Hrsg.) // Betriebswirtschaftliche Bewertungen,
Due Diligence, Fairness Opinions u.a.
März 2018 // 750 Seiten // Hardcover
ISBN 978-3-8021-2075-6

Buch-Ausgabe: 109,00 €
Buch- und Online-Ausgabe: 129,00 €
Online-Ausgabe: 39,00 € p.a.

 www.idw-verlag.de/wph-sanierung

Sanierung und Insolvenz

€ 99,-

IDW (Hrsg.) // Rechnungslegung und Beratung in der
Unternehmenskrise
November 2017 // 560 Seiten // Hardcover
ISBN 978-3-8021-2069-5

Buch-Ausgabe: 99,00 €
Buch- und Online-Ausgabe: 119,00 €
Online-Ausgabe: 34,00 €

Berufsaufsicht: Das berufsrechtliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit gilt auch bei der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Nur wenige Tätigkeiten sind mit dem Beruf als Wirtschaftsprüfer vereinbar. Insbesondere gewerbliche Tätigkeiten sind verboten. Da der berufsrechtliche Gewerbebegriff nicht zwingend mit dem steuer-, gewerbe- oder handelsrechtlichen Begriff identisch ist, sollten sich Berufsangehörige vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit den Besonderheiten vertraut machen.

// Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Wirtschaftsprüfer dürfen grundsätzlich keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO). Zweck dieses höchstrichterlich mehrfach bestätigten Verbotes (vgl. BVerwG NVwZ-RR 2016, 538 m. w. N.) ist insbesondere der Schutz der unabhängigen Berufsausübung und der Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Es soll der Gefahr vorbeugen, dass die Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer Tätigkeiten (§ 2 WPO) offenbarten, umfassenden und vielfältigen Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandanten für eigene oder fremde wirtschaftliche Interessen ausgenutzt werden.

Ein Verstoß dagegen kann nicht nur zum Widerruf der Bestellung führen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WPO). Er ist zugleich auch eine Berufspflichtverletzung, die mit einer berufsaufsichtlichen Maßnahme geahndet werden kann (§§ 67 Abs. 1, 68 WPO), sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO).

// Der berufsrechtliche Gewerbebegriff

Die WPO definiert weder, was gewerbliche Tätigkeiten sind, noch gibt es einen einheitlichen Gewerbebegriff im Recht. Auch wenn der Begriff des Gewerbes im Handels-, Gewerbe- und Steuerrecht verwendet wird, bestimmt allein der Zweck der verschiedenen Gesetze, was jeweils als Gewerbe anzusehen ist.

Daher ist der berufsrechtliche Gewerbebegriff der WPO eigenständig zu ermitteln. Ausgangspunkt der Rechtsprechung bei der Auslegung des berufsrechtlichen Gewerbebegriffs ist

der gewerberechtliche Begriff. Danach ist eine Tätigkeit gewerblich, wenn sie selbstständig, dauerhaft und von erwerbswirtschaftlichem Streben nach Gewinn geprägt ist. Ob und wie diese einzelnen Merkmale auch berufsrechtlich relevant sind, richtet sich jedoch allein nach dem oben genannten Schutzzweck.

// Sachverhalt und Entscheidung

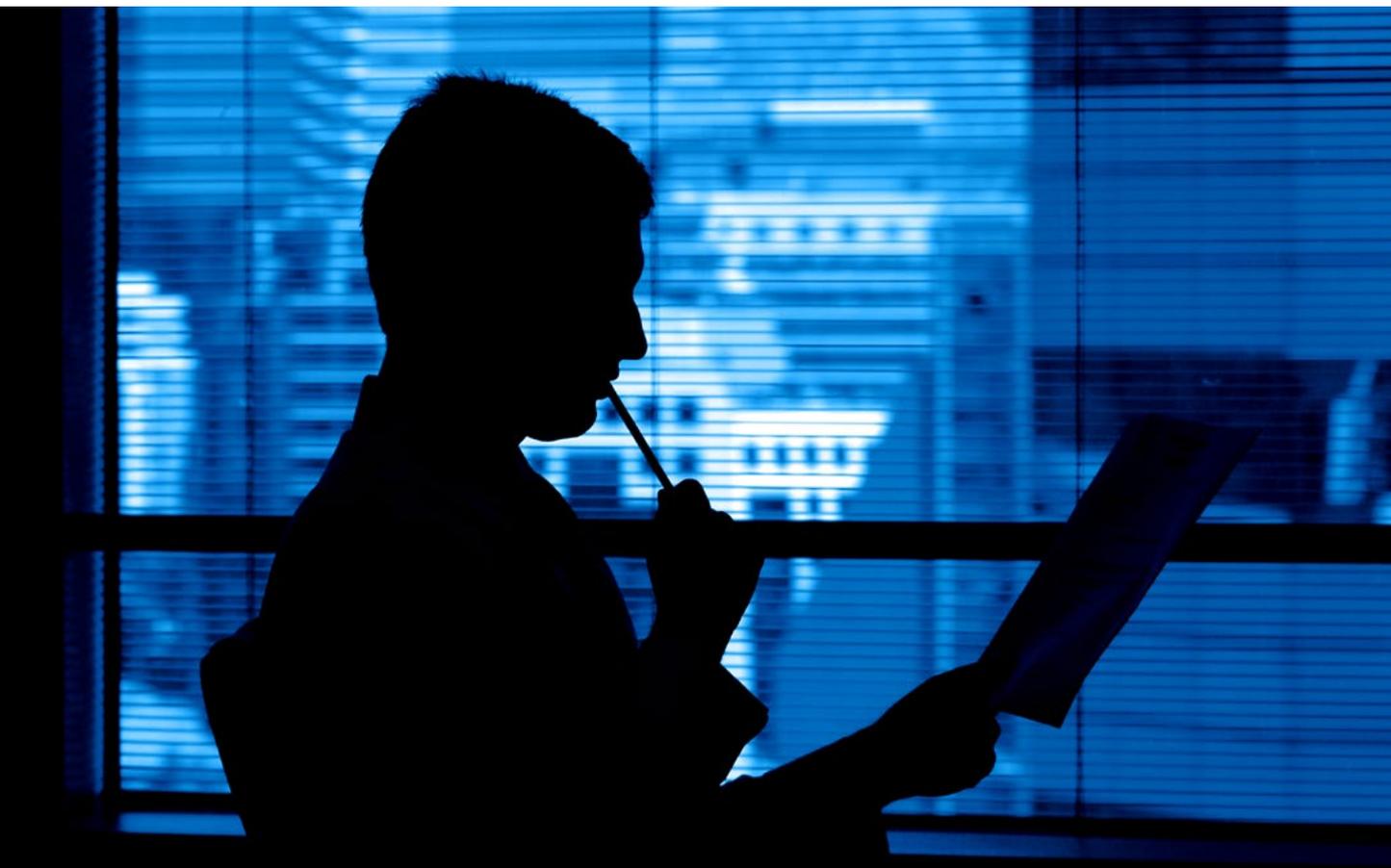
In einem von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht (§ 59a WPO) entschiedenen Fall war ein Wirtschaftsprüfer für einen eingetragenen Verein und mehrere GmbH tätig, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgten (§§ 51 Abs. 1 Satz 1 AO, 4 Satz 2 GmbHG). Der Verein erbrachte diverse Leistungen zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke als Träger dieser GmbH, die ihrerseits Einrichtungen nach den §§ 66 bis 68 AO (sogenannte Katalogzweckbetriebe) unterhielten. Dem Berufsangehörigen waren aufgrund Vertrages mit dem Verein und seinen Gesellschaften umfassende Handlungsvollmachten im Innen- und Außenverhältnis wie einem Geschäftsführer eingeräumt worden.

Da eine Ausnahmegenehmigung nicht vorlag und die Tätigkeit auch nicht genehmigungsfähig war, sah die Vorstandsabteilung darin einen Verstoß gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit.

// Faktische Geschäftsführung oder sonstige Bevollmächtigung

Eine Tätigkeit als faktischer Geschäftsführer beziehungsweise Handlungsbevollmächtigter für eine GmbH, die ungeachtet ihrer Firma und ihres Zweckes (§ 1 GmbHG) ein Handelsgewerbe kraft Gesetzes betreibt (§ 13 Abs. 3 GmbHG), wird nach bisheriger, ständiger berufsrechtlicher Rechtsprechung als gewerblich angesehen. Grund ist, dass die gewerbliche Natur der Gesellschaft die Tätigkeit des Handelnden prägt. Für den Schutzzweck ist dabei unerheblich, ob die Tätigkeit selbstständig im eigenen oder unselbstständig im Gesellschaftsinteresse ausgeübt wird.

Gefährdung der Berufspflichtigen konnte nicht ausgeschlossen werden.



// Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht

Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke ist gerade nicht von einem erwerbswirtschaftlichen Streben nach Gewinn im Sinne der oben genannten Definition geprägt (§ 55 AO). Daher war zu entscheiden, ob davon abweichend berufsrechtlich dennoch eine gewerbliche Tätigkeit angenommen werden kann.

Dies wurde im vorliegenden Fall nach Sinn und Zweck des Verbotes der gewerblichen Tätigkeit durch die Vorstandsabteilung bejaht.

// Gefahren für Berufspflichten aufgrund erwerbswirtschaftlicher Betätigung

Die steuerrechtliche Anerkennung der verfolgten Zwecke trifft keine Aussagen über Umfang, Art und Weise des Auftretens und Handelns im Wirtschaftsverkehr und die Erzielung der Erträge. Eine steuerbegünstigte Körperschaft unterscheidet sich von übrigen Körperschaften im Wesentlichen dadurch, dass der Zweck der Betätigung selbstlos, das heißt nicht eigenwirtschaftlich ist. Die finanziellen Mittel sind daher zweckgebunden zu verwenden (§§ 55, 62 AO). Daraus folgt aber nicht, dass zur Deckung des konkreten Finanzierungsbedarfs keine Gewinne angestrebt werden dürfen und regelmäßig sogar müssen (BFH BStBl. II 2016 S. 68).

Dies gilt insbesondere dann, wenn steuerbegünstigte Körperschaften Katalogzweckbetriebe unterhalten, wie im entschiedenen Fall. Der Zweckbetrieb ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb seiner Natur nach bereits Betrieb gewerblicher Art, ohne dass es auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt (§§ 65 Nr. 1, 14 Satz 2 AO). Katalogzweckbetriebe können zudem unabhängig von den Beschränkungen des § 65 Nr. 3 AO in den Wettbewerb mit anderen Unternehmen treten, die keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen (BFH a. a. O.). In diesem Wettbewerb müssen sie daher wie jeder andere eigenwirtschaftliche Gewerbebetrieb organisiert sein und unter den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen handeln, um dauerhaft bestehen und ihren Zweck erfüllen zu können.

// Fazit

Auch bei einer geschäftsführenden Tätigkeit für steuerbegünstigte Körperschaften bestehen grundsätzlich dieselben abstrakten Gefahren für die Berufspflichten, die dem Verbot zugrunde liegen und somit berufsrechtlich die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit rechtfertigen.

Da im vorliegenden Fall die Gefährdung der Berufspflichten aufgrund der geschäftsführenden Tätigkeit des Berufsangehörigen einerseits und seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer andererseits nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Tätigkeit auch nicht genehmigungsfähig (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2016 – 10 C 1.15).

bz

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



PRÜFUNG

Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland

Zur Anwendung internationaler Prüfungsstandards in Deutschland hört man im Kollegenkreis diverse, teils widersprüchliche Auffassungen. So soll einerseits die Prüfung nach den International Standards on Auditing (ISA) möglich sein, aber nur ergänzend zu den IDW Prüfungsstandards. Andererseits wird behauptet, dass eine Prüfung nach ISA handelsrechtlich nicht zulässig sei. Das IDW hat mit den ISA [DE] die ISA in die deutsche Sprache übersetzt und um die zu beachtenden nationalen Besonderheiten ergänzt. Diese ISA [DE] gelten grundsätzlich einheitlich erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen.

Können Sie bitte die künftige Rechtslage für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume erläutern, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen?

Bei der Durchführung einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung sind nach § 317 Abs. 5 HGB die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission angenommen worden sind. Als international anerkannte Prüfungsstandards gelten die International Standards on Auditing (ISA). Die EU-Kommission hat internationale Prüfungsstandards allerdings bislang noch nicht angenommen, sodass die ISA gegenwärtig noch **nicht gesetzlich verpflichtend** bei der Prüfung von Abschlüssen in Deutschland anzuwenden sind und folglich eine gesetzliche Regelungslücke existiert.

Handelsrechtliche Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen können dementsprechend **künftig** auf Grundlage folgender Rahmenwerke erfolgen:

- › **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)**

Das bislang angewandte Transformationsverfahren

der IDW Prüfungsstandards (IDW PS) wird vom IDW aufgegeben. Die vom IAASB verabschiedeten ISA werden vom IDW wortgetreu in die deutsche Sprache übersetzt. Zudem werden die zu beachtenden nationalen Besonderheiten als sogenannte „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt („ISA [DE]“).

Diese **ISA [DE]** bilden zusammen mit den weiteren, für die Prüfung des Abschlusses und für die Prüfung des Lageberichts relevanten IDW Prüfungsstandards die vom IDW festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)“.

Die ISA [DE] gelten einheitlich erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem **15. Dezember 2021** beginnen. Ausgenommen sind Rumpfgeschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2022 enden.

Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2019 beginnen, mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2020 enden. Der ursprüngliche Erstanwendungszeitpunkt wurde vom Hauptfachausschuss des IDW um ein Jahr verschoben.

Mit Inkrafttreten ersetzen die ISA [DE] die korrespondierenden IDW PS.

- Internationale Prüfungsstandards (ISA)**
 Eine unmittelbare Anwendung der nicht von der EU adaptierten ISA wird künftig weiterhin möglich sein, sofern sichergestellt ist, dass dies vertraglich vereinbart wurde und die obligatorischen nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden. Die nationalen Besonderheiten hat der Berufsträger auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit zu adressieren. Eine Bezugnahme auf die Beachtung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ ist dabei nicht möglich, da nach Auffassung des Vorstandes der WPK – wie bisher bei den IDW PS – diese dann in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind.

Die **angewandten Prüfungsgrundsätze** sind im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 HGB) und im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 3 HGB) anzugeben. wb/sp

SICHERE FORTBILDUNG IN UNGEWISSEN ZEITEN

 **WebinarLive**
mit Fragen-Dialog

Ihre Alternative zu Hotel-Seminaren!

Ihre **ONLINE-Fortbildung** für
Wirtschaftsprüfer/innen und
das gesamte Prüfungsteam!

JahresUpdate
WP-QS-System/Nachschau 2020
(Arbeitshilfen Nachschau 2020 inkl.)

Donnerstag, 05.11.2020

ganztags von 09:00 – 16:30 Uhr



Kleingruppenermäßigungen / Großkanzleitarife /
Informationen / Anmeldungen auf www.audfit.de.

WebinarLive-Folder Beilage WPKM 2 / 2020
Telefon: 07221 956 680

Prüfungsberichtsangaben nach dem Brexit

Die EU-Abschlussprüferverordnung (AP-VO) verlangt vom PIE-Konzernabschlussprüfer die Angabe im Prüfungsbericht, welche Prüfungsarbeiten von Teilbereichsprüfern aus einem Drittland ausgeführt wurden. Wie ist diese Regelung mit Blick auf den Brexit zu sehen?

Nach Art. 11 Abs. 2 n) AP-VO hat der zusätzliche Bericht des PIE-Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss die Angabe zu enthalten, „welche Prüfungsarbeiten von Prüfern aus einem Drittland, von Abschlussprüfern, von Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder von Prüfungsgesellschaft(en), bei denen es sich nicht um Mitglieder desselben Netzwerks wie das des Prüfers des konsolidierten Abschlusses handelt, im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eines konsolidierten Abschlusses ausgeführt wurden“.

// Großbritannien als Drittland

Mit dem am 31. Januar 2020 vollzogenen Austritt aus der Europäischen Union gilt das Vereinigte Königreich als Drittland. Folglich wären Prüfungsarbeiten von im Vereinigten Königreich ansässigen Teilbereichsprüfern grundsätzlich im Prüfungsbericht des PIE-Konzernabschlussprüfers anzugeben.

Art. 126 i. V. m. Art. 127 Abs. 1 und Abs. 6 Austrittsabkommen sehen jedoch vor, dass das Unionsrecht für einen bis 31. Dezember 2020 geltenden Übergangszeitraum im Vereinigten Königreich weiterhin gilt. Folglich ist die nach Art. 11 AP-VO vorgesehene Angabe im Prüfungsbericht zu Drittlandsprüfern im Fall von im Vereinigten Königreich ansässigen Teilbereichsprüfern im Jahr 2020 noch nicht erforderlich. Weitere Informationen zum Status britischer Abschlussprüfer in dem Beitrag auf Seite 34 f. in diesem Heft. sp

ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Benennung von Kontaktpersonen gegenüber der zuständigen Behörde bei Verdacht auf Coronavirus-Infektion

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung stelle ich mir als WP/vBP folgendes Szenario vor: Ein Mitarbeiter meiner Praxis gerät in den Verdacht, sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert zu haben. Daraufhin wird er von der zuständigen Behörde aufgefordert, sämtliche Personen zu benennen, mit denen er innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt hatte. Dies sind naturgemäß auch Mandanten der Praxis, denen gegenüber ich zur Verschwiegenheit verpflichtet bin. Dürfen die Namen dieser Kontaktpersonen gegenüber der Behörde offenbart werden, ohne dass ich hierdurch gegen meine Schweigepflicht verstoße?

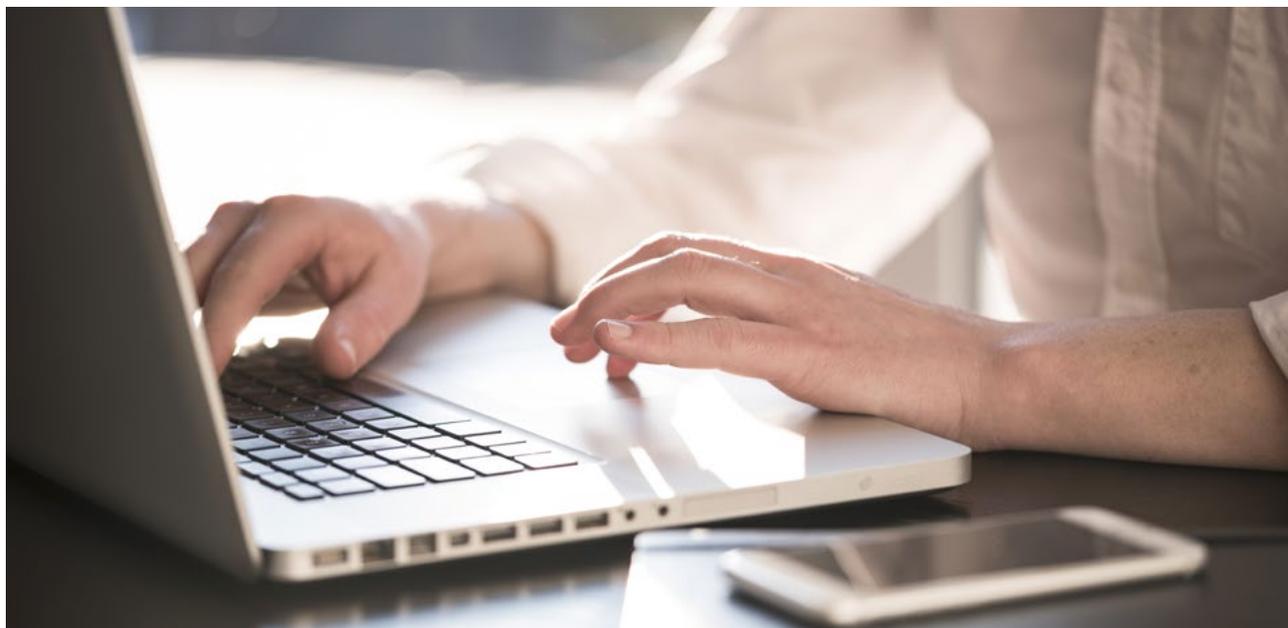
Ja. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut der Volksgesundheit und dem Verschwiegenheitsinteresse der betroffenen Mandanten vorzunehmen, da § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine entsprechende Auskunftspflicht und damit eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheit beinhaltet.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, Auskunft geben können, verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf, zu erteilen.

Diese gesetzliche Inpflichtnahme ist umfassend und erfasst daher auch Personen, die wie WP/vBP bezüglich bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Übrigen ist zu beachten, dass zur Erfüllung des Regelungszwecks des § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG nur die Identität der Kontaktpersonen mitzuteilen ist, mangels Erforderlichkeit aber zum Beispiel keine Informationen über den Anlass des Kontaktes (Mandatsbeziehung oder sonstiger geschäftlicher oder privater Kontakt) und den Inhalt der Kommunikation gegeben werden müssen. Auch deshalb ist die durch § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bewirkte Durchbrechung der Schweigepflicht verhältnismäßig. go

ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Homeoffice wegen Coronavirus



In unserer Praxis werden Bestätigungsvermerke üblicherweise von zwei WP/vBP unterzeichnet. Da aufgrund der Corona-Pandemie derzeit viele Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten, ist es uns organisatorisch schwer möglich, beide Unterschriften einzuholen. Ist es berufsrechtlich zwingend, dass zwei WP/vBP einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Nein. Auch losgelöst von der Corona-Pandemie gibt es grundsätzlich keine berufsrechtliche Vorgabe dazu, wie viele WP/vBP einen Bestätigungs- oder Versagungsvermerk unterzeichnen müssen.

Zwingend vorgesehen ist, dass der Prüfungsvermerk zu unterzeichnen ist (§ 322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AP-RL). Ist eine WPG/BPG als Abschlussprüfer bestellt, hat zumindest der WP/vBP zu unterzeichnen, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat (§ 322 Abs. 7 Satz 3 und 4 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 AP-RL). Berufsrechtlich wird dies in § 44 Abs. 1 BS WP/vBP

abgebildet, wonach zumindest der für die Auftragsdurchführung verantwortliche WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu unterzeichnen hat.

Zivilrechtlich muss der Unterzeichner in der Lage sein (oder soweit derzeit anderweitig vorgesehen in die Lage versetzt werden), die WPG/BPG allein wirksam zu vertreten.

Eine Ausnahme ist für den Fall der gemeinsamen Bestellung mehrerer Prüfer oder Prüfungsgesellschaften (Joint Audit) vorgesehen. Hier ist der Bestätigungs- beziehungsweise Versagungsvermerk von allen bestellten Personen zu unterzeichnen (§ 322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 2 HGB, mit Ausnahme auch Art. 28 Abs. 4 Satz 3 AP-RL).

Die Ausführungen sind auf elektronisch erteilte Bestätigungsvermerke übertragbar. km

Praxishinweis der WPK zu elektronischen Prüfungsvermerken und -berichten abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/elektronische-pruefungsvermerke-und-berichte/

Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft



Ich bin Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Kann ich in einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft angestellt sein?

Der Kreis der möglichen Tätigkeiten wurde durch das APAREG im Sommer 2016 deutlich erweitert. Die Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft gehört aber weiterhin nicht dazu. Ohne Weiteres zulässig ist nur die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter solcher Gesellschaften.

// Genehmigung durch die WPK möglich

Die Wirtschaftsprüferkammer kann Anstellungsverhältnisse von Wirtschaftsprüfern bei Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwalts-gesellschaften aber genehmigen (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO). Weitergehende Hinweise zum Genehmigungsverfahren finden Sie im WPK-Merkblatt zur Ausnahme-genehmigung.

// Alternative: Trennung der Berufe

Alternativ zur Tätigkeit mit einer Ausnahmegenehmigung können Sie auch die Berufe trennen und ausschließlich in Ihrer Eigenschaft als Steuerberater als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft tätig werden. Hinweise zu den Voraussetzungen und den Grenzen einer Trennung der Berufe finden Sie im WPK-Merkblatt zur Trennung der Berufe.

Gleiches gilt im Übrigen für die Tätigkeit als Angestellter bei einem Steuerberater oder Rechtsanwalt oder bei einer Partnerschaft oder GbR ohne die Anerkennung als Berufsgesellschaft, soweit an dieser nicht mindestens ein Wirtschaftsprüfer als Partner oder Gesellschafter beteiligt ist. uh

Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/ausnahmegenehmigung/

Merkblatt zur Trennung der Berufe abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/trennung-der-berufe/

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister

Muss bei allen Neumandaten das Transparenzregister eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden?

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister beziehungsweise die Einholung eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister muss bei Neumandaten dann erfolgen, wenn es sich bei dem Geschäftspartner um eine Vereinigung nach § 20 Geldwäschegesetz (GwG) oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 GwG handelt, der Geschäftspartner also kraft Rechtsform grundsätzlich eintragungspflichtig ist, § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift? Entfällt die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister, wenn der Mandant mitteilt, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben?

Auch wenn sich alle Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben, entfällt bei der Neubegründung der Geschäftsbeziehung nicht die Pflicht, einen Registrierungsnachweis oder einen Transparenzregisterauszug einzuholen.

Das Transparenzregister enthält nicht nur Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, die sich im Transparenzregister eingetragen haben, sondern auch zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, deren Informationen sich aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben.

Das Transparenzregister „zieht“ sich hierfür die entsprechenden Informationen aus den anderen Registern. Eine Mitteilung des Mandanten, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben, reicht daher nicht aus, um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister entfallen zu lassen.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses von vornherein ausgeschlossen ist?

Der Registrierungsnachweis beziehungsweise der Transparenzregisterauszug ist bei der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung immer einzuholen, unabhängig davon, ob die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses (Rechtsberatung oder Prozessvertretung) von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Pflicht zur Einholung eines Registrierungsnachweises beziehungsweise Transparenzregisterauszugs und die damit verbundene Abgleichpflicht dienen in erster Linie der Selbstkontrolle des Verpflichteten und sollen ihm helfen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

Muss zusätzlich noch das Transparenzregister eingesehen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt?

Ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister enthält alle Informationen, die im Transparenzregister hinterlegt sind. Insofern muss grundsätzlich keine Einsicht in das Transparenzregister genommen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt. Jedoch hat der Registrierungsnachweis aktuell zu sein, um die Pflicht zur Einsichtnahme entfallen zu lassen. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut, aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Begründet die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG eine gesonderte „Prüfpflicht“?

Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten führt zu keiner „Prüfpflicht“, sondern lediglich zu einer „Abgleichpflicht“. Der Verpflichtete hat die Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten, die er aus sonstigen Quellen gewonnen hat (Selbstauskunft des Mandanten, Gesellschafterliste etc.), mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister stehen, abzugleichen. Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist nicht erforderlich.

Erhält der Verpflichtete bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände im Sinne von § 10 Abs. 3a GwG bei dem Mandanten geändert haben, so ist aus unserer Sicht eine erneute Einsichtnahme ins Transparenzregister und ein Abgleich der Angaben im Transparenzregister mit den bis dato zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich. Zu diesem Zweck bietet es sich an, den Mandanten um einen aktuellen Auszug aus dem Transparenzregister zu bitten. bt

Status britischer Abschlussprüfer nach dem Brexit

Seit dem 1. Februar ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Britische Abschlussprüfer gelten jedoch bis zum 31. Dezember 2020 als EU-Abschlussprüfer.



Foto: © Tottem Torro von <https://stock.adobe.com>

// Rechtlicher Hintergrund

Im europäischen Recht, insbesondere in der Abschlussprüferrichtlinie und der Abschlussprüferverordnung, im deutschen Recht, etwa der Wirtschaftsprüferordnung, und in untergesetzlichen Regelwerken, etwa Standards, wird vielfach zwischen EU-Abschlussprüfern und ausländischen Prüfern – zum Beispiel Drittstaatsprüfern – unterschieden.

Der Status britischer Prüfer nach dem Brexit ist folgendermaßen herzuleiten:

// Europarecht

Wegen der unabsehbaren Folgen des EU-Austritts haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vereinbart, dass, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist,

1. Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich gilt (Art. 127 Abs. 1),
2. während des Übergangszeitraums alle Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten in dem nach Absatz 1 geltenden Unionsrecht, einschließlich der Durchführung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich einschließen (Art. 127 Abs. 6).

Für Abschlussprüfer trifft das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen.

Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Februar 2020 und endet am 31. Dezember 2020 (Art. 126). Eine Verlängerung des Übergangszeitraums ist möglich (Art. 132).

Kraft dieser Vereinbarung gilt das Vereinigte Königreich damit weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union und gelten britische Abschlussprüfer als EU-Abschlussprüfer.

// Bundesrecht

Das Bundesrecht differenziert an verschiedenen Stellen zwischen EU- oder EWR-Abschlussprüfern und ausländischen Prüfern. Die Wirtschaftsprüferordnung stellt Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer beispielsweise in § 28 WPO gleich; Angehörige ausländischer Prüferberufe hingegen nicht.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber den Gedanken des Abkommens übernommen.

Nach § 1 Brexit-Übergangsgesetz gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland während des im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangszeitraums im Bundesrecht als Mitglied der Europäischen Union.

Damit gelten britische Abschlussprüfer bis zum Ablauf des Übergangszeitraums als EU-Abschlussprüfer.

// Landesrecht und untergesetzliches Recht

Soweit untergesetzliches Recht – etwa Standards etc. – zwischen EU-Abschlussprüfern und ausländischen Prüfern – etwa Drittstaatsprüfern – unterscheidet, gibt es bisher wohl keine dem Abkommen oder dem Brexit-Übergangsgesetz vergleichbaren Regelungen. Der Grundsatz der europarechtskonformen Auslegung und die Einheit der Rechtsordnung gebieten aber eine entsprechende Auslegung und Anwendung.

Die WPK hatte die Auswirkungen eines Brexit auf den deutschen Berufsstand im WPK Magazin 1/2019, Seite 48 ff., umfangreich dargestellt. uh

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

April	
15.04.2020	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): IAASB's New Strategy and Work Plan Focuses on Increased Agility, Enhanced Coordination, and a Priority on Responding to Emerging Challenges
13.04.2020	IAASB: Tom Seidenstein Speech – A Time to Rise Collectively to the Challenge and Restore Confidence
08.04.2020	IAASB: Releases Conforming Amendments That Align International Standards More Closely with the Revised IESBA Code
07.04.2020	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Extends Comment Period on Proposals to Strengthen International Independence Standards
03.04.2020	IAASB: Enhances ISRS 4400 to Respond to Evolving Needs of Stakeholders
03.04.2020	IAASB / IESBA: Joint Message From the Chairs of the IAASB and the IESBA
März	
27.03.2020	IAASB: Guidance for Auditors During the Coronavirus Pandemic
13.03.2020	IAASB: Consults on Extended External Reporting (EER) Assurance
Februar	
03.02.2020	IAASB: Releases Auditor Reporting Project Update
Januar	
30.01.2020	IESBA: Proposes Guidance to Address the Objectivity of Engagement Quality Reviewers
27.01.2020	IESBA: Announces New Board Member Appointments

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

April	
14.04.2020	International Accounting Standards Board (IASB): IASB to discuss timeline reconsiderations and possible amendment to IFRS 16 due to covid-19
10.04.2020	IASB: Application of IFRS 16 in the light of the covid-19 uncertainty
März	
27.03.2020	IFRS Foundation: The coronavirus and the Foundation's work
27.03.2020	IASB: Application of IFRS 9 in the light of the coronavirus uncertainty
19.03.2020	IASB: Consults on ways to help investors hold companies to account for acquisitions and on goodwill accounting
Januar	
28.01.2020	IASB: Consults on approach to updating its IFRS for SMEs Standard

Jahrestreffen in Niedersachsen: Meldepflicht für Steuergestaltungen im Fokus



(v. li.) WP/StB Fritz Güntzler, MdB, WP/StB Professor Dr. Hans-Michael Korth, Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann, Finanzminister Reinhold Hilbers, Ulf Thiele, MdL

Am 11. Februar 2020, also noch vor Beginn der Corona-Krise, fand das Jahrestreffen der WPK in Hannover statt. WPK-Landespräsident in Niedersachsen, Professor Dr. Hans-Michael Korth freute sich, den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann und den Finanzminister Reinhold Hilbers als Ehrengäste begrüßen zu können. Unter den zahlreichen weiteren Gästen waren Bundes- und Landespolitiker, wie Fritz Güntzler, MdB (CDU) und Ulf Thiele, MdL (stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion in Niedersachsen) und Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und Forschung sowie Präsidenten und Geschäftsführer befreundeter Kammern und Verbände.

// Berufliche Verschwiegenheit gewahrt: keine Meldepflicht für Abschlussprüfer

In seiner Ansprache informierte Professor Korth die Teilnehmer über aktuelle berufspolitische Themen, wobei er insbesondere auf das Engagement der WPK einging, die sich gegen eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle eingesetzt hatte. Im Ergebnis werde es keine Meldepflicht für Abschlussprüfer darüber geben, ob Unternehmen ihre Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen eingehalten haben. Es sei gelungen, der beruflichen Verschwiegenheit Geltung zu verschaffen und im Gesetz zu verankern. Ein Overreporting müsse durch Schärfung der Kennzeichen („Hallmarks“) vermieden werden.

// Weiße Liste des Bundesfinanzministeriums

Dank des Engagements der WPK wird das Bundesfinanzministerium in einer sogenannten „Weißen Liste“ veröffentlichen, was nicht unter die Meldepflicht fällt. Weitere Themen der Rede Michael Korths waren die Bekämpfung der Geldwäsche, Niedrigzinsen, sowie WPK-interne Themen, wie zum Beispiel der Digitalisierungskompass, die Modularisierung des WP-Examens und der Syndikus-WP/vBP.

// Neben Automobilsektor auch Ernährungs- und Energiewirtschaft wichtig

„Die Freien Berufe sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor“, betonte der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Bernd Althusmann in seinem Grußwort. Thema seiner Rede war aber auch die aktuelle wirtschaftspolitische Situation in Niedersachsen. Hier hob er die guten konjunkturellen Zahlen und die niedrige Arbeitslosenquote hervor. Nicht nur der Automobilsektor spiele für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen eine große Rolle, sondern auch die Ernährungs- und die Energiewirtschaft seien wichtige Wirtschaftsmotoren. Weiter ausgebaut werden könnte beispielsweise der Bereich der Künstlichen Intelligenz. Hier nehme China zurzeit eine Vorreiterrolle ein. Der Minister regte an, den Wettbewerb offen anzugehen.

Die Beiträge von Professor Korth und Minister Dr. Althusmann trugen zu einer sich anschließenden lebhaften Diskussion bei, in der sich auch Finanzminister Reinhold Hilbers gegen die Meldepflicht bei innerdeutschen Steuergestaltungen aussprach.

eg

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der neuen §§ 138d ff. AO

WPK und BStBK fordern Nachbesserungen zur schnelleren und rechtssicheren Information für steuerberatende Berufsträger

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 8. April 2020 betonten WPK und BStBK, dass der vorliegende Entwurf des BMF-Schreibens zwar die Anforderungen der neuen Regelungen und das Verfahren zu den Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen umfassend beschreibt. Für einen steuerberatenden Berufsträger, der sich in seiner täglichen Berufspraxis auch für seinen Mandanten schnell und rechtssicher informieren möchte, ob ein Fall der „normalen Steuerberatung“ oder eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, sei das Schreiben derzeit aber noch nicht geeignet. Genau dies war jedoch im Gesetzgebungsverfahren zugesagt worden.

// „Whitelist“ umfasst nur wenige Sachverhalte

In der Anlage zum Entwurf des BMF-Schreibens, welche die sogenannte „Whitelist-Fälle“ enthält, werden lediglich einige wenige Sachverhalte aus dem Erbschaft- und Einkommen-

steuerrecht aufgeführt, in denen kein steuerlicher Vorteil vorliegt und damit keine Meldepflicht entsteht. Mit diesen Fällen wird weder der im Gesetzgebungsverfahren initiierte Sinn und Zweck erreicht, die normale alltägliche Steuerberatung auszunehmen, noch eine Meldeflut an die Finanzverwaltungen verhindert.

WPK und BStBK betonen, dass sich aus der „Whitelist“ für den Rechtsanwender und den Nutzer die eindeutig nicht meldepflichtigen Sachverhalte ergeben müssen. Auch dies war eine politische Zusage im Gesetzgebungsverfahren. ge

Gemeinsame Stellungnahme von BStBK und WPK vom 8. April 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2065
www.wpk.de/magazin/2-2020/

Regierungsentwurf des ESEF-Umsetzungsgesetzes

WPK spricht sich für nachgelagerte Prüfung aus

Die WPK hat am 6. März 2020 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) Stellung genommen.

Ausdrücklich begrüßt die WPK, dass von der ursprünglichen Aufstellungslösung Abstand genommen wurde und nun eine Offenlegungslösung vorgesehen ist, die den etablierten Aufstellungsprozess unberührt lassen soll.

Bei genauer Betrachtung zeigen sich allerdings einige Hür-

den bei der Umsetzung, die in der Stellungnahme näher erläutert werden:

- › zeitliche Verdichtung des Aufstellungs- und Prüfungsprozesses,
- › keine Sicherstellung der Einreichung eines geprüften ESEF-Formats,
- › Unverträglichkeit von Bestätigungsvermerk mit traditionellem Abschluss,
- › Konsequenzen bei Beanstandung des Offenlegungsformats,

› Unklarheiten in der technischen Umsetzung
Nach Überzeugung der WPK könnten diese Hürden verhältnismäßig einfach dadurch aus dem Weg geräumt werden, dass im Rahmen der Abschlussprüfung die Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ der elektronischen Wiedergabe des geprüften Abschlusses zum Zweck der Offenlegung eingeräumt wird.

Eine nachgelagerte Prüfung vermeidet insbesondere die weitere zeitliche und materielle Verdichtung des ohnehin

straffen Aufstellungs- und Prüfungsprozesses. Darüber stellt die nachgelagerte Prüfung sicher, dass das ESEF-konforme Berichtspaket auch tatsächlich in der geprüften Form offengelegt wird. la

Stellungnahme der WPK vom 6. März 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2031
www.wpk.de/magazin/2-2020/

Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin

WPK und BStBK mit vereinten Kräften für die weitere Prüfung von Finanzanlagendienstleistern durch ihre Mitglieder

Der am 10. März 2020 von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht vor, sowohl die Aufsicht über als auch die Prüfung von Finanzanlagendienstleistern bei der BaFin zu konzentrieren. Dies war auch bereits im Referentenentwurf angelegt.

// Turnusmäßige und hochwertige Prüfung

Dieser Vorstoß betrifft nicht nur die Belange des Berufsstands der WP/vBP, weshalb die WPK nun gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer klarstellt, warum ein Festhalten am bestehenden Prüfsystem der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geboten ist. Insbesondere der Verbraucherschutz gebietet eine turnusmäßige und qualitativ hochwertige Prüfung durch bewährte Prüfer, die Finanzanlagendienstleister dazu zwingt, für die Einhaltung ihrer Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu sorgen. Bloße Selbsterklärungen der Finanzanlagendienstleister erfüllen diesen Zweck nicht.

Siehe zu diesem Thema bereits WPK
Magazin 4/2019, Seite 51, und 1/2020, Seite 26



// Meldepflicht abgewendet

Abwenden konnte die WPK die noch im Referentenentwurf vorgesehene Meldepflicht für die Prüfer prüfungspflichtiger Finanzanlagendienstleister. Ursprünglich war vorgesehen, dass Abschlussprüfer prüfungspflichtige Mandanten zu melden haben, damit die BaFin sie im Umlageverfahren zur Finanzierung des neuen Aufsichtssystems angemessen berücksichtigen kann.

Der Gesetzentwurf geht nun ins parlamentarische Verfahren. Mit seiner Verabschiedung durch das Plenum des Bundestags wird ab Mitte Juni 2020 gerechnet. km

Stellungnahme der WPK vom 11. September 2019 zum Eckpunktetpapier abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1914
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Stellungnahme der WPK vom 7. Januar 2020 zum Referentenentwurf abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-1983
www.wpk.de/magazin/1-2020/

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 30. April 2020 zum Regierungsentwurf abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2084
www.wpk.de/magazin/2-2020/

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

WPK spricht sich für nochmalige Erhöhung der Stundensätze für Sachverständige aus

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Dezember 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020) vorgelegt. Das Gesetz soll unter anderem die seit 2013 unveränderten Stundensätze für gerichtliche Sachverständige an die marktübliche Vergütung anpassen.

// Neue Sachgebiete

In ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2020 hat die WPK die Aufnahme der neuen Sachgebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ in die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG sowie des „isolierten“ insolvenzrechtlichen Sachverständigen (der nicht gleichzeitig vorläufiger Insolvenzverwalter ist) in § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG-E begrüßt, da für sachverständige Begutachtungen auf diesen Gebieten insbesondere auch WP/vBP in Betracht kommen.

// Stundensätze

Ebenso begrüßte die WPK, dass der Stundensatz für das Sachgebiet „Besteuerung“ deutlich angehoben werden soll (von 75 Euro auf 115 Euro) und für die neuen Sachgebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ ebenfalls ein gehobener Stundensatz von 110 Euro vorgesehen ist.

Gleichfalls begrüßte die WPK die vorgesehene Erhöhung des Stundensatzes für das Sachgebiet „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und Verlagerungsschäden“ von 115 Euro auf 140 Euro.

Mit Blick auf das Ziel des Änderungsgesetzes, die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger an die am Markt gezahlte Vergütung anzupassen, hat die WPK jedoch darauf hingewiesen, dass die Stundensätze, die am Markt für Leistungen des WP/vBP gezahlt werden, höher ausfallen als die im Referentenentwurf vorgeschlagenen. Für eine marktorientierte Ausgestaltung müssten die Stundensätze für die genannten Sachgebiete daher noch einmal deutlich angehoben werden.

Für die Sachgebiete „Besteuerung“ und „Rechnungswesen“ wäre es aus Sicht der WPK allerdings akzeptabel, wenn die Stundensätze auch nach nochmaliger Erhöhung im Rahmen der Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV verblieben (oberer Gebührenrahmen: 140 Euro), während der Stundensatz für Unternehmensbewertungen deutlich höher als die derzeit vorgeschlagenen 140 Euro ausfallen sollte. Als Orientierungswert insoweit könnte der Stundensatz herangezogen werden, der im Rahmen der Honorarumfrage 2015 der WPK für gerichtliche Gutachten ermittelt wurde, die auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung nach § 13 JVEG abgerechnet wurden (156 Euro). Auch dieser Stundensatz würde im Rahmen des Gesamtspektrums der Stundensätze nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG bleiben.

Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Anregungen der WPK im Regierungsentwurf aufgegriffen werden.

go

Stellungnahme der WPK vom 26. Februar 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2019
www.wpk.de/magazin/2-2020/

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Neue Prüfung für den Berufsstand?

Ein neues Prüffeld für WP/vBP könnte das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 eröffnen. Die Verordnung regelt Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union anmelden (sogenannte Unionseinführer).

Unter anderem sollen Unionseinführer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Auskunft geben über die Art und Weise, in der die Prüfungen der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch einen „unabhängigen Dritten“ nach Art. 6 VO (EU) 2017/821 durchgeführt werden. Außerdem sollen sie über Inhalt und Ergebnis dieser Prüfungen informieren.

Prüfungsgegenstand sind alle Tätigkeiten, Prozesse und Systeme des Unionseinführers, die der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für die Minerale oder Metalle dienen. Hierzu zählen unter anderem sein Managementsystem und Risikomanagement sowie die Offenlegung der nach Art. 4, 5 und 7 VO (EU) 2017/821 erforderlichen Informationen. Aufgabe des Prüfers ist auch, dem Unionseinführer Empfehlungen zur Verbesserung der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in der

Lieferkette zu geben. Der Prüfer hat die nach den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Audits vorgesehenen Grundsätze der Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten.

// WP/vBP als unabhängige Dritte

Wer „unabhängiger Dritter“ und damit Prüfer in diesem Sinne ist, regeln weder die EU-Verordnung noch das geplante Durchführungsgesetz. Aus Sicht der WPK dürfte insbesondere der Berufsstand der WP/vBP für die Durchführung dieser Prüfung in Betracht kommen.

Das Gesetz wurde im März 2020 vom Bundestag verabschiedet. Da der Bundesrat beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, dürfte es zeitnah verkündet werden. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. km



HAFTUNGSRECHT

Beweislast für das Auftragsverhältnis mit Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Beratungsleistungen eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters können beide Seiten, sowohl Anspruchsteller als auch Berater, Schwierigkeiten haben, ihre jeweilige Darstellung des Sachverhaltes nachzuweisen. Hier stellt sich die Frage, wer für welchen Sachverhaltsvortrag darlegungs- und beweispflichtig ist. Das LG Mönchengladbach und das OLG Düsseldorf haben nun nochmals klargestellt, dass der Anspruchsteller für das Bestehen eines Auftragsverhältnisses beweispflichtig ist.

In dem vorliegenden Fall klagte der Insolvenzverwalter einer GmbH gegen die früheren steuerlichen Berater der GmbH unter anderem auf Ersatz eines Insolvenzvertiefungsschadens.

// Auftrag bis 2007 unstreitig

Das Mandat beinhaltete unstreitig die Finanzbuchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse bis 31. Dezember 2006.

Der Jahresabschluss 2006 wies noch einen Jahresüberschuss aus. Ab dem Jahr 2007 war die GmbH vorübergehend nicht mehr in der Lage, die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Die Sozialversicherungsträger stellten Insolvenzanträge, die nach Zahlungen der rückständigen Beträge jeweils zurückgenommen wurden. Die Steuerberater, die zugleich Vermieter der GmbH waren, hatten zuvor gegenüber dem Insolvenzgericht die Zahlungen angekündigt.

Am 16. Juni 2010 stellten die Steuerberater Rechnungen über die Erstellung der Jahresabschlüsse 2007 und 2008. Darüber hinaus stellten die Steuerberater vereinzelt Rechnungen für laufende steuerliche Beratungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wies erstmals eine Unterdeckung aus. Am 26. Juni 2013 wurde schließlich der maßgebliche Insolvenzantrag gestellt und der Kläger daraufhin zum Insolvenzverwalter bestellt.



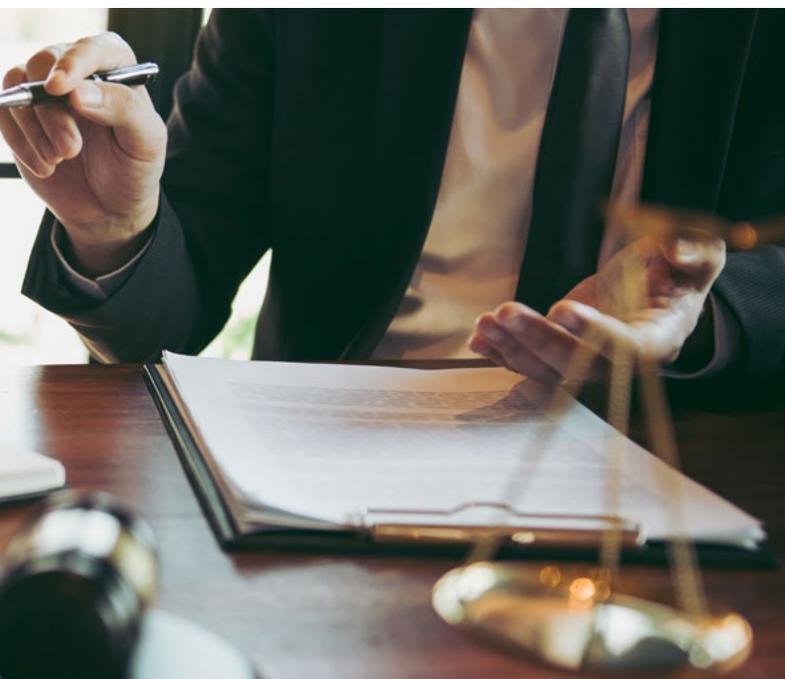
// Kläger: Beratungstätigkeit auch nach 2007

Der klagende Insolvenzverwalter behauptet eine fortgesetzte Beratungstätigkeit der Steuerberater zur Erstellung der Jahresabschlüsse auch über 2006 hinaus sowie eine insolvenzrechtliche Beratung im Jahr 2007, auf die die Schuldnerin vertrauen durfte. Spätestens bei der geschuldeten Erstellung des Jahresabschlusses 2009 hätten die Steuerberater auf eine Überschuldung und eine Insolvenzantragspflicht hinweisen müssen. Er fordert Ersatz eines Insolvenzvertiefungsschadens in sechsstelliger Höhe.

// Beklagter: Rechnung nur irrtümlich gestellt

Die beklagten Steuerberater behaupten, dass nach der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 nur vereinzelte Beratungen,

Foto: © wutzkoh von <https://stock.adobe.com>



insbesondere zur Lohnbuchhaltung erfolgt seien, nicht aber die Erstellung der Jahresabschlüsse geschuldet gewesen sei. Die Rechnungen für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 seien aus Büroversehen als Vorschussrechnungen gestellt und nach Erkennen des Irrtums sogleich, nämlich am 30. Juni 2010, wieder gutgeschrieben worden. Die späteren Jahresabschlüsse seien vermutlich von einer M. GmbH erstellt worden.

// LG: Irrtümliche Erstellung der Rechnungen nachvollziehbar

Das LG Mönchengladbach hat die Klage mit Urteil vom 25. April 2019 – 6 O 479/16 zurückgewiesen. Dem Kläger sei nicht der Beweis gelungen, dass die Steuerberater mit der Erstellung des Jahresabschlusses der GmbH noch zu einem Zeitpunkt beauftragt gewesen wären, zu dem Anhaltspunkte für

eine mögliche Insolvenzreife vorgelegen hätten. Es erschien dem Gericht nachvollziehbar, dass die Rechnungen irrtümlich gestellt wurden, zumal sofort eine Gutschrift erfolgt sei. Dass diese Rechnungen die zutreffenden Gegenstandswerte als Berechnungsgrundlage enthielten, sei aufgrund der automatisierten EDV-Übertragung an die Steuerberater im Rahmen der weiteren Einzelaufträge ebenfalls nachvollziehbar.

Der vom Kläger vorgelegte Jahresabschluss 2008 enthalte auch im Unterschied zum Jahresabschluss 2006 keinen Hinweis auf die beklagten Steuerberater. Die besonderen Umstände änderten auch nichts an der den Kläger grundsätzlich treffenden Beweislast für die Erteilung eines Steuerberatungsmandates. Auch ein insolvenzrechtliches Mandat sei nicht bewiesen. Insbesondere könne ein solches nicht aus dem Schreiben an das Insolvenzgericht im Jahr 2007 abgeleitet werden. Die bloße Mitteilung der Zahlungsbereitschaft biete keinen Anhaltspunkt für die Übernahme einer insolvenzrechtlichen Prüfung. Dies gelte auch für die Lohnbuchhaltungsarbeiten oder die als Vermieter erlangte Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation der GmbH.

// OLG: Rechnungen nicht typischerweise zutreffend

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Das OLG Düsseldorf hat mit Hinweisbeschluss vom 29. Oktober 2019 – I-23 U 82/19 die Zurückweisung der Berufung in Betracht gezogen und sodann mit Beschluss vom 20. Februar 2020 die Berufung zurückgewiesen.

Der Einwand des Klägers, dass die Beklagten keinen Beweis für die Erteilung der Gutschriften nach den irrtümlich gestellten Rechnungen angetreten hätten, begründe keinen Zweifel an der Beweiswürdigung des LG: „Trägt die beweisschuldigste Partei – hier der Kläger – ein Indiz vor und tritt diesem

→

„Ein Anschein dafür, dass von einem Steuerberater in Rechnung gestellte Leistungen tatsächlich erbracht worden sind, ist nicht anzuerkennen. Rechnungen sind nicht typischerweise zutreffend.“

Die Beklagten mussten also nicht beweisen, dass die späteren Jahresabschlüsse von der M. GmbH erstellt wurden. Es reichte aus, dass der Kläger seinerseits einen Auftrag zur Erstellung der Jahresabschluss an die Beklagten nicht bewiesen hatte. ... „Für das Bestehen des Vertragsverhältnisses ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig.“

Vortrag die nicht beweiselastete Partei mit anderen Indizien entgegen, dann bleibt es bei der ursprünglichen Beweislastverteilung.“ Eine Obliegenheit, „Gegenindizien“ zu beweisen, sei nur beim Anscheinsbeweis anerkannt, der hier aber nicht vorliege: „Ein Anschein dafür, dass von einem Steuerberater in Rechnung gestellte Leistungen tatsächlich erbracht worden sind, ist nicht anzuerkennen. Rechnungen sind nicht typischerweise zutreffend.“ Die Beklagten mussten also nicht beweisen, dass die späteren Jahresabschlüsse von der M. GmbH erstellt wurden. Es reichte aus, dass der Kläger seinerseits einen Auftrag zur Erstellung der Jahresabschlüsse an die Beklagten nicht bewiesen hatte.

// Beweislast für Kündigung

Die Beklagten mussten auch nicht darlegen und beweisen, dass das ursprünglich bestehende Dauermandat gekündigt worden sei: „Für das Bestehen des Vertragsverhältnisses ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Er müsste daher darlegen und beweisen, dass die Kündigung nicht erfolgt ist.“

// Volle richterliche Überzeugung

Auch der Ansicht des Klägers, für die Annahme der Richtigkeit der von ihm vorgebrachten Indizien genüge eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 %, tritt das OLG entgegen: „§ 286 (ZPO – Ergänzung des Verfassers) verlangt den sogenannten Vollbeweis. Das Gericht darf eine beweisbedürftige Tatsache nicht schon dann als erwiesen ansehen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht; dies reicht nur für eine Glaubhaftmachung. Für den Beweis ist die volle richterliche Überzeugung erforderlich. Diese kann nicht mit mathematischen Methoden ermittelt werden. ... Erforderlich und ausreichend ist vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.“



Heiner Weskamp

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

FÜR DIE PRAXIS

Steuerberater sind vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertretungsbefugt

■ Leitsatz der Redaktion

Der Steuerberater ist zwar vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, nicht aber vor dem Bundesverwaltungsgericht zugelassen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO).

BVerwG, Beschluss vom 14. August 2019 – 9 B 24.19

■ Anmerkung

In § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO sind neben dem Steuerberater auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer genannt.

Entscheidung im Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2020/

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)[®]** die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?
(www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden?
(www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumsbörse** online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfervorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses

WPK aktuell Kammerversammlung 2020 fällt aus / Termin 2021

Angesichts der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Vorstand der WPK bereits am 12. März beschlossen, das Get-together am 14. Mai und die Kammerversammlung „Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ am 15. Mai 2020 in Berlin **nicht stattfinden zu lassen**.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2021 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin wiederzusehen.

Veranstaltungstermine



Get-together: Donnerstag, 6. Mai 2021, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 7. Mai 2021, Berlin



Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2020

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

Veranstaltungstermine



Achtung: Nur noch Restplätze für folgende Veranstaltung

Fortbildungsveranstaltung:
 Montag, 15. Juni, Stuttgart

Ausbildungsveranstaltung:
 Montag/Dienstag, 14./15. September, München (**leider ausgebucht**)

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot und informiert unter www.wpk.de/veranstaltungen/.

Literaturhinweise



Haftungsrisiken für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei insolvenzgefährdeten Mandaten

Honoraranfechtung/Honorarsicherung, Insolvenzantrag, Quotenschadenshaftung, Konsequenzen aus pflichtwidriger Beratung

Trotz der Einführung des ESUG und dem damit verbundenen Ziel, Sanierungschancen zu steigern, gibt es keine Änderungen an der Konfrontation von steuerlichen und wirtschaftlichen Beratern mit Haftungsproblemen und Anfechtungen. Solange Unternehmen Insolvenz anmelden und Insolvenzverwalter mit der Sicherung der Masse beauftragt werden, werden auch weiterhin direkt Beteiligte in Anspruch genommen. Es ist daher wichtig, Vorbereitungen schon vor der Bearbeitung eines Sanierungs- bzw. Insolvenzmandates zu berücksichtigen. Das Buch behandelt unter anderem die Themen Krisensituation, vorläufiges und eröffnetes Insolvenzverfahren, Informationspflichten des Beraters sowie Teilnahme- und Beihilfedelikte.

Von Thomas Uppenbrink und Sebastian Frank
100 S., 49,90 €, HDS-Verlag, Weil 2020



Datenschutz in Zeiten digitaler Transformation

Zukunftssicher in der Kanzlei 4.0

Auch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungspraxen sind von den Veränderungen und Herausforderungen durch die vermehrte digitale Abbildung der Prozess- und Arbeitsschritte betroffen. Der Praxisleitfaden betrachtet die Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes, den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mandanten, Mitarbeitern und Dienstleistern sowie die Darstellung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Ebene der IT-Systeme. Das Buch enthält Beispiele, Handlungsempfehlungen und Tipps, wie in kleinen Schritten die DSGVO sukzessiv in den Kanzlei-Alltag integriert werden kann. Der Anhang enthält Vorlagen, die direkt in das Datenschutzkonzept einer Kanzlei übernommen werden können.

Von WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Rouven Friederich und WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Schneider
186 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2020



Beck'scher Bilanz-Kommentar Handelsbilanz, Steuerbilanz

Der Bilanz-Kommentar berücksichtigt alle Änderungen und Entwicklungen im Rechnungslegungsbereich, Änderungsgesetze aus dem Handels- und Steuerrecht sowie aktuelle BFH-Rechtsprechung. Die Neuauflage kommentiert die zwischenzeitliche Fortentwicklung in den Bereichen Bilanzrecht, Steuerrecht und Prüfung. Insbesondere betrachtet werden der Regierungsentwurf ARUG II und neue Stellungnahmen des DRSC. Außerdem werden neben den aktuellen BMF-Schreiben mit bilanzsteuerrechtlichem Bezug auch Fragen zur derzeit geltenden Begrenzung der Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen behandelt. Ergänzt werden die Ausführungen mit einem Exkurs zum ESEF-Reporting.

Die Neuauflage kommentiert die zwischenzeitliche Fortentwicklung in den Bereichen Bilanzrecht, Steuerrecht und Prüfung. Insbesondere betrachtet werden der Regierungsentwurf ARUG II und neue Stellungnahmen des DRSC. Außerdem werden neben den aktuellen BMF-Schreiben mit bilanzsteuerrechtlichem Bezug auch Fragen zur derzeit geltenden Begrenzung der Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen behandelt. Ergänzt werden die Ausführungen mit einem Exkurs zum ESEF-Reporting.

Hrsg. von WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel, WP/StB Dr. Stefan Schmidt, WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang J. Schubert und WP/StB Dr. Ulrich Störk
12., neubearbeitete Auflage, 2.986 S., 219 €, Verlag C.H.Beck, München 2020



IFRS Kommentar Das Standardwerk

Die Neuauflage des Kommentars zum Rechtsstand 1.1.2020 berücksichtigt die neu herausgegebenen oder revidierten Standards, Interpretationen und Entwürfe. Anwendung finden umfangreiche inhaltliche Erweiterungen einschließlich neuer Praxisbeispiele und Muster-Buchungssätze. Die Themen sind durch Verweise innerhalb der und zwischen den einzelnen Kommentierungen vernetzt. Spezial-Themen wie branchenspezifische Vorschriften werden um neu aufgenommene Sachverhalte wie das Normenverzeichnis ergänzt. Ebenfalls enthalten sind alle von der EU anerkannten Standards (IFRS/IAS) und Interpretationen (IFRIC/SIC) in der deutschen Übersetzung. Die zugehörige Online-Version umfasst neben dem Buchinhalt, einer Checkliste „IFRS-Abschlussangaben“ und Zugang zu Online-Seminaren auch eine E-Book-Version als PDF-Datei.

Von WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und WP Dr. Jens Freiberg
18. Auflage, 2.760 S., 298 €, Haufe Verlag, Freiburg 2020

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK überwiegend in Ihren Räumen. Auch Erstprüfungen, Vorbereitung auf QK und Nachschau.

ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 350 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de



Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen,
DHE Revision Part. WPG, StBG,
Körnerstr. 84, 58095 Hagen,
Tel.: 02331/922150,
E-mail: dr.deussen@deussen.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG/StBG
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41
eMail: boerder@fischer-guennewig.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2020 bis 15. Mai 2020

Geburtstage

80. Geburtstag



WP Prof. Dr. Gerhard Emmerich, Hannover, vollendete am 29. März 2020 sein 80. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Emmerich für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1981 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 29. März 2020 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz**, Ludwigsburg, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1999.



vBP/StB Marga Ziemke, Düsseldorf, vollendete am 13. Mai 2020 ihr 80. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Ziemke für ihre Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.

70. Geburtstag



Seinen 70. Geburtstag feierte am 31. März 2020 **WP Carl Christian Dyckerhoff**, Hamburg. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dyckerhoff für seine Tätigkeit von Juni 1993 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal, vollendete am 3. Mai 2020 sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Trost war von Januar 2001 bis Juni 2005 als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

65. Geburtstag



Am 1. März 2020 vollendete **WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer**, Frankfurt, sein 65. Lebensjahr. Herr Professor Kämpfer engagierte sich von Juni 1999 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 18. April 2020 **WP/StB Dr. Wolfgang Russ**, Stuttgart. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Russ für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis September 2011.

60. Geburtstag



Am 17. März 2020 vollendete **WP/StB Dr. Frank Ellenbürger**, München, sein 60. Lebensjahr. Herr Dr. Ellenbürger war von Juni 2005 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rappl, München, feierte am 25. Februar 2020 seinen 60. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein Engagement von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 2012 bis Dezember 2018 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 1. März 2020 **WP Dipl.-Kfm. Günther Rotteveel**, Düsseldorf. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Rotteveel für seine Tätigkeit von September 2011 bis März 2013 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere im Haushaltsausschuss.

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum



WP Dr. Wolfgang Gebler, Hannover, ehemaliges Mitglied des Beirates und Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses „Berufsexamen“ sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen, beging am 2. April 2020 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 18. März 2020 **WP/StB Dr. Diether Wahl**, Heilbronn, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

25-jähriges Berufsjubiläum



Am 23. Februar 2020 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Hemepe**, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Petersen, München, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 14. März 2020 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 13. April 2020 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Schulz**, Berlin, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



WP/StB Dr. Horst Vinken, Duisburg, ehemaliger Präsident der Bundessteuerberaterkammer sowie ehemaliger Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe, wurde am 24. Januar 2020 durch den Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Lutz Liepenkämper, mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben
Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © dottedyeti von stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte

an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
vBP	Norbert Friedrich, Beckingen
WP/StB	Hansjörg Heudorfer, München
WP/StB	Dr. Helmut Jockel, Biebesheim

85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Neu, Offenburg
vBP/StB	Bernhard Seidler, Berlin

80. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Gerd Duell, Frankfurt am Main
vBP/StB	Waldemar Freitag, Schweinfurt
vBP/StB	Eckhard Höftmann, Hamburg
WP/StB	Dr. Jürgen Holoch, Schwäbisch Hall
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen
WP/StB	Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Johann Legner, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Möntmann, Memmingen
WP/RB	Dipl.-Kfm. Uwe Näthke, Itzehoe
WP/StB	Dr. Wolfgang Rieden, Meschede
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Scheden

WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen
vBP/StB	Günter Schmitt, Hennef
vBP	Dipl. Betriebsw. Günther Schneider, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Schöndeling, Essen
vBP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Hans Stickler, München
WP/StB/RB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt am Main
WP/StB	Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden
WP/StB	Dr. Ingo Zeisberger, Düsseldorf

75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Neukirchen-Vluyn
WP	Dipl.-Kfm. Reinhard Gocksch, Köln
vBP/StB	Klaus Hönig, Marl
WP/StB	Fred Kanitz, Stuttgart
WP	Dr. Gerhard Kaulen, Köln
WP/StB	Dr. Hasso Peter Möller, Mannheim
WP	Dipl.-Volksw. Siegfried Nottbohm, Hamburg
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Horst Peters, Bremervörde
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Peter Reich, Freiburg
WP	Dipl.-Kfm. Harald Rothenburger, Frankfurt am Main
WP/StB/RB	Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Ulrich, Grevenbroich
vBP/StB	Rolf Weidenbrück, Erkelenz

70. Geburtstag

vBP/StB	Gerold Beermann, Melle
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Bernreuther, Baierbrunn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Betz, Berg
vBP/RA	Andreas Bode, Bergen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Busse, Waldkirch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Demetrowitsch, Kassel
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jürgen Einhausen, Hamburg
vBP/StB	Alfred Eltschkner, Kaiserslautern
WP/StB/RB	Hermann Frese, Ottersberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Gilsbach, Hemer
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Gottwald, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frithjof Henckel, Koblenz
vBP/StB/RB	Volker Herget, Stuttgart
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Frank-Dieter Hertfelder, Dettingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Hörske, Erlangen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jelen, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Knetter, Bielefeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Koenen, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Krämer-Erkrath, Mühlheim
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Rolf Krauß, Göppingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Kupski, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Lichy, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Link, Sinsheim



KOSTENFREI
Angebote und Gesuche einstellen

NEU

Kooperations- und Praxisbörse

mit den Anzeigenrubriken

- Kooperation
- Qualitätskontrolle
- Praxis

bewährt

Stellenbörse & Praktikumsbörse

www.wpk.de/boersen/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

WP/StB FBfIntStR Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid
vBP/StB Betriebsw. Wolfgang Moog, Trier
vBP/StB Gerhard Müller, Kulmbach
WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Müllergroß, Offenbach
vBP/StB Alfred Münch, Offenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim
vBP/StB Helmut Neutz, Heilbronn
WP/StB Dipl.-Oec. Torsten J. Nies, Langenfeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Nunnenkamp, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Odenthal, Bornheim
vBP/StB Klaus Reißel, Bad Zwischenahn
WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Oswald Rohrer, Haimhausen
vBP/RA Rainer Rothmund, Schweinfurt
WP/StB Dr. Meinhard Rudel, Rödinghausen
vBP/StB Otmar W. Schick, Solingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Schleicher, Schnaittach
WP/StB Axel Schmid, Hagen
WP/StB Dipl. Betriebsw. Rudolf Schultheiß, Konstanz
WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Franz Schwab, Hanau
WP/StB Dipl.-Volksw. Meinulf Johannes Schwarze, Neustadt
WP/StB Bernhard Simonis, Andernach
WP/StB Dipl.-Kfm. Jochem Stracke, Waltrip
WP/StB Dipl.-Kfm. Hartwig Thiesbrummel, Greven
WP Dipl.-Betriebsw. Rainer Ufer, Freudenberg
vBP/StB Dipl.-Volksw. Edgar Wilk, Mainz
WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Wöhlke, Hamburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Wollgarten, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zastrow, Düsseldorf

65. Geburtstag

vBP Detlev Albrecht, Kaiserslautern
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bassen, Sittensen
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Biegaj, Bechhofen
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Biehl, Idar-Oberstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bißmeier, Schalksmühle
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Borst, Linsengericht

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Volkmar W. Brettmeier, Oerlinghausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Bültemeier, Hameln
vBP/StB/RB Roswitha Dvorski, Grasbrunn
WP/StB Klaus Eberl, Bad Aibling
vBP/StB Wolfgang Egger, Kempten
vBP/StB Michael Jakob Ellgering, Düsseldorf
WP/StB/RB Dr. Klaus Faulhaber, Tauberbischofsheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Fuchs, Wesel
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Göbels, Düsseldorf
WP Dipl.-Volksw. Hans-Georg Göken, Rostock
WP/StB Dipl.-Ing.agr. Horst Hartung, Kaarst
vBP/StB Dipl.-Oec. Eleonore Hay, Essen
WP/StB Hans-Peter Held, Mannheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Arthur Herzing, Laatzten
vBP/StB Wolfgang Hofer, Heinsberg
vBP/StB Karlheinz Huß, Dinkelsbühl
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Jansen, Hillscheid
vBP/StB Günther Imanuel Jordan, Backnang
vBP/StB Klaus-Anton Jung, Helferskirchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Klaubmann, Troisdorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Klimesch, Rastatt
vBP/StB Ingo Kneisel, Bielefeld
WP/StB Dr. Martin Lenz, Düsseldorf
vBP/RA Georg Mechel, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Müller, Ottensoos
vBP/RA FAFStR Hilmar Nehm, Düsseldorf
WP/RA FAFStR Dr. Karl-Heinz Paffen, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Raab, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Reker, Hannover
WP Dr. Hans Rudolf Röhm, Kirchheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Schröder, Lübeck
vBP/StB Dipl.-Kfm. Martin Schwab, Berchtesgaden
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Thierhoff, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Peter Tiemann, Spenge
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Wolf-Achim Tönnies, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Uphoff, Bersenbrück

WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Peter Widera, Hamburg

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Josef Heimerl, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt am Main

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Otto Andresen, Talheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Beuthel, Bad Nauheim
WP Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt am Main
WP Dipl.-Kfm. Hans-Henning von Busse, Mettmann
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Winfried Gastl, Wiesbaden
WP/StB Prof. Falk Höfel, Pforzheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Seligenstadt
WP/StB/RB Dipl.-Ing. Heinz Jehle, Biberach/Schwarzwald
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Darmstadt
WP/StB Dipl.-Volksw. Willi Peters, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Bad Nauheim

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, Bremen
WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Ottobrunn
WP/StB Egon R. Dietz, Baden-Baden
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Jürgen von Freyburg, München
WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg
WP/StB/RA Dr. Thomas Kantenwein, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß, Hohen Neuendorf
WP Dr. Werner Krommes, München
WP/StB/RB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Uwe Lehmann, Bad Windsheim
WP/StB Dr. Hasso Peter Möller, Mannheim
WP Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
WP/StB Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
WP/StB/RB Dipl.rer.pol. Techn. Rudolf Veigel, Kornwestheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Zürner,
München

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP Detlev Albrecht,
Kaiserslautern

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred
August, Kempen

vBP/RA FAFAR FAFamR
Dr. Friedhelm Beck, Jülich

vBP/StB Günter Beck, Sulz

vBP/StB Ferdinand Begger, Bielefeld

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlfred
Bernhardt, Wetzlar

WP/StB/RB Margit Bertinger,
Traunstein

WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud
Bertling, Münster

vBP/StB Dipl.-Ökon. Frank J. W.
Bertram, Monschau

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Biedert,
Freiburg

WP/StB Dipl.-Volksw.
Stephan Bienger,
Müllheim-Britzingen

vBP/RA Karl-Heinz Branz,
Heilbronn

WP/StB Dipl.-Kfm. Dagmar
Brösztl-Reinsch, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Buckert,
Stein

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Bürger,
Hannover

WP/StB Prof. Dr. Thomas Caduff,
Villingen-Schwenningen

vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard
Christoph, Neustadt

vBP/RA Rainer Daub, Pforzheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dietterle,
Hamburg

vBP/StB Harald Dörr, Gelnhausen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Duffe,
Soest

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw.
Jürgen Einhausen,
Hamburg

vBP/StB FBflntStR Rainer Eschbach,
Görwihl

vBP/StB Betriebsw. Dipl.-Oec. Heinz
Faber, Stuttgart

vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum,
Mainz-Kastel

vBP/StB/RB Volker Finis, Kaufungen

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Fink,
Preetz

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Jürgen
Fleckenstein, Wittmund

WP/StB Dr. Gunter Franzke, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Frese,
Elmshorn

WP Dipl.-Kfm. Werner Fricke,
Lübeck

WP/StB Dipl.-Finanzw. Robert
Gack, Lichtenfels

vBP/StB Ulrich Gallmann, Bad
Säckingen

WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Gruhn,
Mannheim

vBP/StB Werner Häbeler, Selb

vBP/RA FAFamR Joachim Häubler,
Sinsheim

vBP/StB Werner Heck, Trier

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan
Heckhausen, Freiburg

WP/StB Dipl.-Ing. Heinrich
Heidkamp, Nordhorn

vBP/StB Klaus-Dieter Heigrodt,
Kaarst

WP/StB Dipl.-Volksw. Axel Herre,
Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ortwin
Herrmann, Heilbronn

vBP/RA FAFamR Manfred Hessel,
Reinheim

vBP/StB Dipl.-Volksw. Franz-Josef
Heuken, Zülpich

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred
Höppner, Bendestorf

vBP/StB/RB Günter Huber, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Eugen Jakoby,
Rothenburg

WP/StB Christian Keitel, Kiel

WP/StB Dipl.-Kfm. Jutta
Kicherer-Rupp, Owen

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Kinzler,
Schwerin

vBP/RA Andreas Klopffleisch,
Bamberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Knoll,
Mannheim

WP/StB Klaus Köhler, Kulmbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert König,
Esslingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Josef
Krall, Hamburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Ulrich
Krug, Düsseldorf

vBP/StB Claus-Dieter Kuglarz,
Stadtlohn

vBP/StB Franz-Josef Lammers,
Emsdetten

WP/StB Dipl.-Oec. Jürgen M.
Liebhart, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Finanzw. Roland
Lörch, Stuttgart

vBP/StB Dr. Werner Lothmann,
Düren

WP/StB Dipl.-Oec. Bernd Matthias,
Bückeburg

WP/StB/RB FAFStR FAFHR Dr.
Hans-Otto Merkel,
Kaiserslautern

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meyer,
Seevetal

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Mörtl,
Ottobrunn

vBP/StB Gerhard Müller, Kulmbach

vBP/StB Willi Müller, Ostelsheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas
Nendza, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Nolte,
Paderborn

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Michael
Oberle, Rheinstetten

WP/StB Dipl. Betriebsw.
Hans-Joachim Oettinger,
Ditzingen

WP/StB Jens-Peter Petersen, Kiel

WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Franz-Thomas Schlenker,
Kenzingen

vBP/StB Dr. Roland A. M. Schmidt,
Nettetal

vBP/StB Walter Schmidt,
Königswinter

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim
Schramm, Stuttgart

vBP/StB Bernd Schwickert,
Andernach

WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Senbert,
Aalen

vBP/StB Michael Sperlich, Büren

vBP/RA FAFStR Friedhelm Freiherr
von Spiessen, Freiburg

vBP/StB/RB Berthold Stahl, Eschenburg

WP/StB Dipl.-Oec. Anton Strahl,
Ertingen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans
Studtucker, Fürth

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Vedder,
Kleinmachnow

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan
Viering, Durmersheim

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Werler,
Hildrizhausen

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald
Willbarth, Lütow

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Bacher,
Stuttgart

vBP/StB Dipl.-Kfm. Martin Bauer,
Sinsheim

WP/StB Dipl.-Oec. Volker Benzinger,
Filderstadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk
Berkemeyer, Bad Homburg

WP Dr. Jochen Beumer,
Düsseldorf

WP/EC Norbert Bieber,
Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bottner,
Ehlscheid

WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Bringmann,
Kassel

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Büchner,
Wörrstadt

WP/StB Dipl.-Oec. Heike Dahms,
Tiefenbach

WP/StB Dipl.-Oec. Paul Dittrich,
Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Dräger,
Bremen

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerhard
Dreyer, Langen

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ecker,
Rosenheim

WPin/StBin Dipl. Betriebsw. Sabine
Ehnes, M.B.A., DESEM,
Nagold

WP/StB/RB Dr. Klaus Faulhaber,
Tauberbischofsheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Fenkl,
Bielefeld

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Uwe Fiedler, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kffr. Birgit Lendrat, Berlin	WP/StB	Markus Scheurer, Reutlingen
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Manfred Fischer, Kempten	WP/StB	Dipl.-oec. Ronald Lindstedt, Radebeul	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Schilling, Potsdam
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Fittje, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.oec. Cornelia Link, Stuttgart	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Ferdinand Schluer, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andrea Folger-Neuroth, München	WP/StB	Dipl.-Ökon. Heyo Löbcke, Neustadt	WPin/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Schmuck, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Ernst Josef Grund, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Oec. Gerd Marxer, Pullach	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alexander Schneider, Achern
WP/StB	Dipl.-Kffr. Sabine Haben-M'hadhbi, Wehrheim	WP/StB	Dipl.-Volksw. Ulrich Matner, Neckarsteinach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Schnetgöke, Friedrichsdorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Herbert Hänle, Tett nang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Mayer, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd Schöpfer, Birkenfeld
WP/StB	Dipl.-Kffr. Ute Hahn, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Ökon. Klaus-Peter Menges, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph-P. Scholz, Gauting
WP/StB/CPA	Dipl. Betriebsw. Jörg Hammen, Hanroth	WP/StB	Prof. Reinhold Moser, Birkenfeld	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Andreas Schröder, Griesheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Hauck, Neulußheim	WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Moser, München	WP	Dipl.-Kfm. Burkhard Schütte, Weyhe
WP/StB/RA	Reinhold Hegemann, Dortmund	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Christian Müller, Augsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Siemer, Bremen
WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Martina Heinsen, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Narr, Metzingen	WP/StB	Auditor Finaciar Dipl.-Ing. Wilhelm Simons, Erfstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Wolfgang Henke, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Necker, Moers	WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Stein, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hannspeter Henseler, Köln	WP/StB/RA	Dirk Niebuhr, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Ternieden, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Michael Heß, Aschaffenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Tilman Niepoth, Schlitz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Tigges, Arnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christina Höving, Potsdam	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Harald Oehler, Bad Wimpfen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Christine Trautwein, Walzbachtal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Horn, Erfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Öppling, Nußloch	WP	Dipl.-Kfm. Matthias Veit, Alzenau
WP/StB	Dipl.-Oec. Torsten Jasper, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Pentz, Walldorf	WP/StB	Dipl.-Volksw. Martin Viellieber, Konstanz
WP/StB/RA	Dr. Kay Jeß, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Peters, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Villhauer, Mudau
WP/StB	Dipl.-Kffr. Katharina Kaufmann, Hamburg	WP/StB	Dr. Warner B.J. Popkes, Leer	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Villwock, Braunschweig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Kern, Aschaffenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Prandl, Würzburg	WP	Dipl.-Betriebsw. Jost Vogelsang, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Kobelt, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christof-Martin Preis, Pfaffenweiler	WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Wagner, Pfaffenweiler
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Markus Peter Kocholl, Bad Hindelang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian F. Rabeling, Heusenstamm	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Bernd Rosenberg, Wetzlar
WPin/StBin	Dipl.-Ökon. Sylva Krix, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Bernd Rosenberg, Wetzlar	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Rück, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Armin Krug, Budapest	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Rück, Mannheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Salz, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Kugler, Ludwigsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Salz, Saarbrücken	WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Schäfer, Frankfurt am Main
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Schäfer, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ekehard Schepers, Glienicke
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Ekehard Schepers, Glienicke	WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Wiegärtner, Nürnberg
				WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Zwingmann, Kassel

Todesfälle

20.01.2020	WP/StB/RB Alfred Betsche, Immendingen
30.01.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Joachim Tegtmeier, Neustadt
10.02.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
18.02.2020	WP/StB Dipl.-Ökon. Frank Hüser, Langenfeld
27.02.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin
05.03.2020	vBP/StB Horst Schmidt, Hüttenberg
07.03.2020	WP Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck

13.03.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Derix, Osnabrück
14.03.2020	vBP/StB Betriebsw. Rudolf Stolz, Trier
17.03.2020	WP/StB Monika Haselwander, Pforzheim
20.03.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt
29.03.2020	vBP/StB Hans Witten, Dülmen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



APAS-Verlautbarung Nr. 9

Going Concern-Unsicherheiten als Key Audit Matter im Bestätigungsvermerk



Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat am 26. Februar 2020 die Verlautbarung Nr. 9 zur Berichterstattung bei Going Concern-Unsicherheiten veröffentlicht.

Nach Beobachtungen der APAS beurteilt der Abschlussprüfer im Fall wesentlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern-Unsicherheiten) eines Unternehmens von öffentlichem Interesse diese zwar als ein „bedeutsamstes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen“ (Key Audit Matter – KAM) und berichtet im Bestätigungsvermerk darüber. Jedoch unterbleibt laut APAS oftmals eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf dieses Risiko gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) ii) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO).

Vor diesem Hintergrund stellt die APAS klar, dass Going Concern-Unsicherheiten regelmäßig ein bedeutsamstes Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung im Abschluss oder im Lagebericht sein werden und damit der KAM-Definition entsprechen. In diesen Fällen ist bei der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Bestätigungsvermerk neben der Beschreibung des Risikos und gegebenenfalls wichtiger diesbezüglicher Feststellungen stets auch eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf dieses Risiko darzulegen (Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) ii) AP-VO). Diese gesetzliche Verpflichtung ist unabhängig von internationalen oder nationalen Prüfungsstandards zu beachten. la

Verlautbarung der APAS abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag022005/

APAS-Verlautbarung Nr. 10

APAS ist keine zuständige Behörde im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Mit ihrer am 4. März 2020 veröffentlichten Verlautbarung Nr. 10 stellt die APAS klar, dass sie nicht zuständige Behörde im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) ist und dass die in dieser Vorschrift enthaltene Option von der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeübt wurde. Nach der Option hätten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die für die Beaufsichtigung des Abschlussprüfers beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft zuständige Behörde in bestimmten Fällen (siehe unten) zu unterrichten wäre.

Zusätzlich stellt die APAS klar, dass der Abschlussprüfer im Einzelfall zu beurteilen hat, ob für die Beaufsichtigung des Unternehmens zuständige Behörden bestehen und diese entsprechend zu unterrichten sind. Eine Mitteilung an die APAS befreit nicht von dieser Unterrichtungspflicht des Art. 12 Abs. 1 AP-VO.

// Zum Hintergrund

Nach Art. 12 Abs. 1 AP-VO hat der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse oder eines anderen Unternehmens, das mit einem Unternehmen von öffentlichem

Interesse eine enge Verbindung hat, die zuständige Behörde umgehend zu unterrichten, falls er bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhält, die

- einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
- eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse oder
- die Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils

zur Konsequenz haben kann.

la

Verlautbarung der APAS abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag022005/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Frau Ass. jur. Hampel -318

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Ass. jur. Bernt -258

Leiter: Herr RA Geithner -311

RECHNUNGSLEGUNG

UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

NEU DABEI

Alexander Attensberger

WP Alexander Attensberger absolvierte seinen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen/Controlling an der Hochschule München und seinen Master in International Economics and Business an der Universität Passau. Nach seinem Master begann er seine Tätigkeit bei der Deloitte GmbH WPG in München im Bereich Risk Advisory. Dort ist er derzeit als Manager tätig. Am 22. Januar 2020 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Wegen der anspruchsvollen und zugleich abwechslungsreichen Tätigkeit, dem breiten Fachwissen, welches man kontinuierlich weiterentwickeln muss und weil ich seit meinem Praktikum gerne selbst einen Prüfungsbericht/Bestätigungsvermerk unterschreiben wollte.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

In relativ kurzer Zeit komplexe Unternehmen zu verstehen sowie der Kontakt mit dem Mandanten über alle Hierarchie-Level und Unternehmensbereiche hinweg.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Sein Bestes zu geben, alle Standards beziehungsweise Vorgaben zu erfüllen und seinen Mandanten zufriedenzustellen.

Was freut Sie besonders?

Kleine Aufmerksamkeiten im täglichen Leben; derzeit aber besonders, dass Menschen in der Corona-Krise gesellschaftlich und beruflich zusammenhalten.

Was ärgert Sie besonders?

Egoistisches Verhalten.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Den Voll-WP im ersten Anlauf geschafft zu haben.

Wo würden Sie gerne leben?

Vorübergehend gerne in New York, auf Dauer aber in München beziehungsweise Erding, wo ich zu Hause bin.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Zeit für Familie und Freunde sowie Zufriedenheit.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich möchte ich mich innerhalb von Deloitte weiterentwickeln und zusätzliche Verantwortung übernehmen sowie privat meine eigene Familie gründen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Mich beeindruckt viele Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, einen Favoriten habe ich aber nicht.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich habe gerade mit „Animal Spirits“ von Georg Akerlof und Robert Shiller begonnen. Darin werden nichtrationale Aspekte des menschlichen Handelns in der Wirtschaft betrachtet. Es war ein Abschiedsgeschenk meines Professors – stand jetzt aber seit zwei Jahren im Bücherregal.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich spiele Gitarre, bringe mich ehrenamtlich in vielen Vereinen ein und reise gerne.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

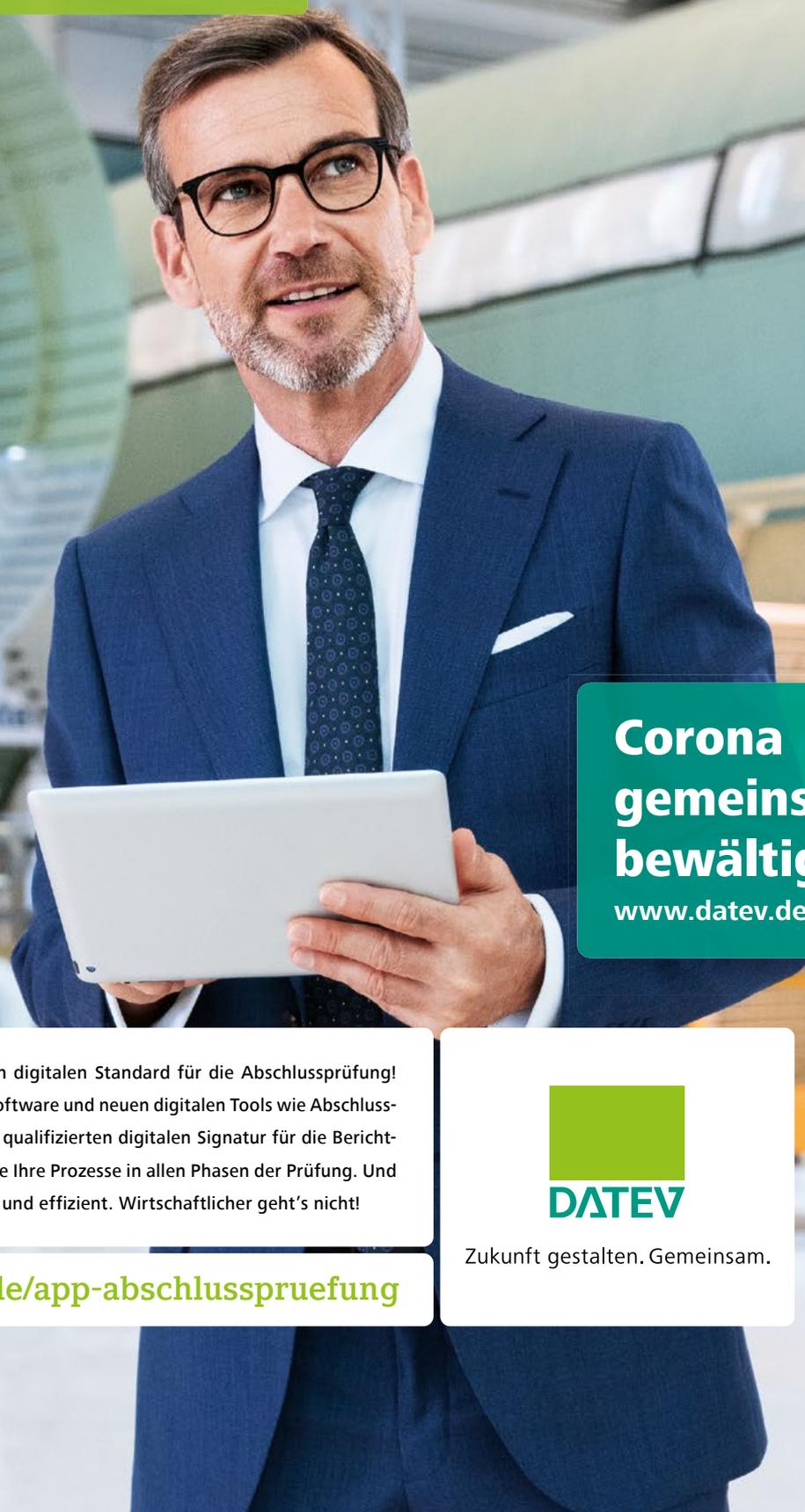
Mein Motto: „Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu.“

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt

noch wirtschaftlicher.



**Corona
gemeinsam
bewältigen.**

www.datev.de/corona

Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

www.datev.de/app-abschlusspruefung



Zukunft gestalten. Gemeinsam.